

# E N T W U R F

*Stand: 25.05.2016*

## ***Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts und Änderung weiterer Verordnungen***

**Vom**

Aufgrund der §§ 111 Abs. 7 Satz 5 und 178 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. Nr. 19/2015, S. 311), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

### **Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung - KomHKVO -)**

#### Inhaltsübersicht

<b>Erster Abschnitt:</b>	Aufstellung des Haushaltsplans, Planungsgrundsätze	§§ 1 bis 16
<b>Zweiter Abschnitt:</b>	Deckungsregeln	§§ 17 bis 20
<b>Dritter Abschnitt:</b>	Haushaltswirtschaftliche Instrumente	§§ 21 und 22
<b>Vierter Abschnitt:</b>	Dauernde Leistungsfähigkeit, Deckung von Fehlbeträgen	§§ 23 und 24
<b>Fünfter Abschnitt:</b>	Weitere Vorschriften für die Haushaltswirtschaft	§§ 25 bis 35
<b>Sechster Abschnitt:</b>	Buchführung und Inventar	§§ 36 bis 41
<b>Siebenter Abschnitt:</b>	Zahlungsvorgänge, Sicherheitsstandards	§§ 42 und 43
<b>Achter Abschnitt:</b>	Ansatz und Bewertung des Vermögens und der Schulden	§§ 44 bis 49
<b>Neunter Abschnitt:</b>	Jahresabschluss, konsolidierter Gesamtabchluss	§§ 50 bis 59
<b>Zehnter Abschnitt:</b>	Schlussvorschriften	§§ 60 bis 63

Erster Abschnitt  
**Aufstellung des Haushaltsplans, Planungsgrundsätze**

§ 1

Bestandteile des Haushaltsplans, Anlagen

(1) Der Haushaltsplan besteht aus

1. dem Ergebnishaushalt (§ 2),
2. dem Finanzhaushalt (§ 3),
3. den Teilhaushalten (§ 4) und
4. dem Stellenplan (§ 5).

(2) <sup>1</sup>Zum Haushaltsplan gehören als Anlagen

1. eine Übersicht über die ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen mit den jeweiligen Gesamtsummen der Teilhaushalte des Ergebnishaushalts (Übersicht Ergebnishaushalt),
2. eine Übersicht über die Einzahlungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen mit den jeweiligen Gesamtsummen der Teilhaushalte des Finanzhaushalts (Übersicht Finanzhaushalt),
3. der Vorbericht (§ 6),
4. das Haushaltssicherungskonzept, wenn ein solches erstellt werden muss,
5. eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen, wobei für Auszahlungen, die in den Jahren fällig werden, auf die sich die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung noch nicht erstreckt, die voraussichtliche Deckung des Zahlungsmittelbedarfs dieser Jahre besonders dargestellt wird,
6. eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden zu Beginn des Haushaltsjahres,
7. die letzte Bilanz sowie der letzte konsolidierte Gesamtabschluss,
8. die zuletzt aufgestellten Wirtschaftspläne und die neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,

9. die zuletzt aufgestellten Wirtschaftspläne und die neuesten Jahresabschlüsse der kommunalen Anstalten sowie der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die **Kommune** mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,
10. der Bericht der **Kommune** über ihre Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts und ihre Beteiligung daran sowie über ihre kommunalen Anstalten (**§ 151 NKomVG**), sofern der Bericht nicht bereits anderweitig veröffentlicht ist,
11. eine Übersicht über die Produktgruppen und
12. eine Übersicht über die gebildeten Budgets (§ 4 Abs. 3).

<sup>2</sup>Der Bericht nach Satz 1 Nr. 10 kann die Anlage nach Satz 1 Nr. 9 ersetzen, wenn er dem Haushaltsplan beigefügt wird und die wesentlichen Aussagen der Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse zur Wirtschaftslage und zur voraussichtlichen Entwicklung der kommunalen Anstalten, Unternehmen und Einrichtungen enthält.

(3) In den Ansatzspalten werden ausgewiesen

1. das Rechnungsergebnis des dem Vorjahr vorangehenden Jahres,
2. die Ansätze des Vorjahres, ausgenommen die Verpflichtungsermächtigungen,
3. die Ansätze des Haushaltsjahres, für das der Haushaltsplan aufgestellt wird, bei einem Haushaltsplan für zwei Jahre die Ansätze nach Jahren getrennt, und
4. die Ansätze der drei dem Haushaltsjahr nach Nummer 3 folgenden Jahre der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung, gegliedert nach Jahren.

(4) Als planmäßige Haushaltsansätze gelten die Ansätze in den Teilhaushalten nach Absatz 3 Nr. 3.

## § 2

### Ergebnishaushalt

(1) Der Ergebnishaushalt umfasst die ordentlichen und die außerordentlichen Erträge sowie die ordentlichen und die außerordentlichen Aufwendungen.

(2) In den Ergebnishaushalt werden als ordentliche Erträge aufgenommen

1. Steuern und ähnliche Abgaben,
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen, außer für Investitionstätigkeit,
3. Auflösungserträge aus Sonderposten,

4. sonstige Transfererträge,
5. öffentlich-rechtliche Entgelte, außer Beiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeit,
6. privatrechtliche Entgelte,
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen,
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge,
9. aktivierte Eigenleistungen,
10. Bestandsveränderungen und
11. sonstige ordentliche Erträge.

(3) In den Ergebnishaushalt werden als ordentliche Aufwendungen aufgenommen

1. Aufwendungen für aktives Personal,
2. Aufwendungen für Versorgung,
3. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen,
4. Abschreibungen,
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen,
6. Transferaufwendungen und
7. sonstige ordentliche Aufwendungen.

(4) Der Ergebnishaushalt enthält zudem

1. die außerordentlichen Erträge sowie
2. die außerordentlichen Aufwendungen.

(5) Im Ergebnishaushalt werden für jedes Haushaltsjahr zusätzlich ausgewiesen

1. der Saldo aus der Summe der ordentlichen Erträge und der Summe der ordentlichen Aufwendungen als ordentliches Ergebnis,
2. der Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und den außerordentlichen Aufwendungen, als außerordentliches Ergebnis und
3. der Saldo aus dem ordentlichen Ergebnis und dem außerordentlichen Ergebnis als Jahresergebnis.

(6) Sind noch Jahresfehlbeträge aus Vorjahren nach Maßgabe des § 24 abzudecken, so wird unter dem geplanten Jahresergebnis nach Absatz 5 Nr. 3 zusätzlich die Summe der noch abzudeckenden Jahresfehlbeträge angegeben.

### § 3

#### Finanzhaushalt

In den Finanzhaushalt werden aufgenommen

1. als Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
  - a) Steuern und ähnliche Abgaben,
  - b) Zuwendungen und allgemeine Umlagen, außer für Investitionstätigkeit,
  - c) sonstige Transfereinzahlungen,
  - d) öffentlich-rechtliche Entgelte, außer Beiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit,
  - e) privatrechtliche Entgelte, außer für Investitionstätigkeit,
  - f) Kostenerstattungen und Kostenumlagen, außer für Investitionstätigkeit,
  - g) Zinsen und ähnliche Einzahlungen,
  - h)** Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände und
  - i) sonstige haushaltswirksame Einzahlungen,
  
2. als Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
  - a) Auszahlungen für aktives Personal,
  - b) Auszahlungen für Versorgung,
  - c)** Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände,
  - d) Zinsen und ähnliche Auszahlungen,
  - e) Transferauszahlungen, außer für Investitionstätigkeit, und
  - f) sonstige haushaltswirksame Auszahlungen,

3. die Darstellung des Saldos der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit,
4. als Einzahlungen für Investitionstätigkeit
  - a) Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionstätigkeit,
  - b) Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit,
  - c) Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen,
  - d) Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögensanlagen und
  - e) Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit,
5. als Auszahlungen für Investitionstätigkeit
  - a) Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden,
  - b) Auszahlungen für Baumaßnahmen,
  - c) Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen,
  - d) Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögensanlagen,
  - e) Auszahlungen für aktivierbare Zuwendungen und
  - f) Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit,
6. die Darstellung des Saldos aus Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionstätigkeit,
7. die Darstellung der Summe der Salden  
nach den Nummern 3 und 6 als Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelfehlbetrag
8. als Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit
  - a) die Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und
  - b) die Einzahlungen aus der Aufnahme innerer Darlehen,
9. als Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit
  - a) die Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und
  - b) die Auszahlungen für die Rückzahlung innerer Darlehen,
10. die Darstellung des Saldos aus Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit sowie
11. die Darstellung des voraussichtlichen Bestandes an **liquiden Mitteln** am Ende des Haushaltsjahres aus
  - a) der Summe der Salden aus den Nummern 7 und 10 und

- b) dem voraussichtlichen Bestand an **liquiden Mitteln** am Anfang des Haushaltsjahres.

#### § 4

##### Teilhaushalte, Budgets

(1) <sup>1</sup>Der Haushalt wird **nach den örtlichen Bedürfnissen** in Teilhaushalte gegliedert. <sup>2</sup>Die Gliederung entspricht der örtlichen Verwaltungsgliederung **oder bildet den örtlichen Produktplan ab**. <sup>3</sup>In den Teilhaushalten werden die ihnen zugeordneten Produkte abgebildet. <sup>4</sup>Mehrere Produktbereiche können zu einem Teilhaushalt zusammengefasst oder Produktbereiche nach Produktgruppen auf mehrere Teilhaushalte aufgeteilt werden; dabei notwendige Überleitungen zum Produktrahmen werden in der Übersicht nach § 1 Abs. 2 Nr. 11 dargestellt. <sup>5</sup>**Dabei ist der verbindliche Produktrahmen zu beachten**. <sup>6</sup>Die Teilhaushalte werden in einen Ergebnishaushalt und in einen Finanzhaushalt gegliedert. <sup>7</sup>Die Verantwortung für einen Teilhaushalt soll einer bestimmten Organisationseinheit im Rahmen der Verwaltungsgliederung zugeordnet werden.

(2) Die Landesstatistikbehörde legt den Kontenrahmen und den Produktrahmen sowie die dazu erforderlichen Zuordnungsvorschriften verbindlich fest und veröffentlicht die Regelungen im Niedersächsischen Ministerialblatt.

(3) <sup>1</sup>Teilhaushalte, Produktbereiche, Produktgruppen oder Produkte können **ganz oder teilweise** durch Haushaltsvermerk zu einer Bewirtschaftungseinheit erklärt werden (Budget). <sup>2</sup>Die Verantwortung für ein Budget wird einer bestimmten Organisationseinheit im Rahmen der Verwaltungsgliederung zugeordnet.

-(4) <sup>1</sup>Die Teilergebnishaushalte werden nach § 2 Abs. 1 bis 4 aufgestellt. <sup>2</sup>Für jeden Teilergebnishaushalt wird ein Jahresergebnis nach § 2 Abs. 5 dargestellt. <sup>3</sup>Soweit Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen erfasst werden, werden entsprechende Ansätze in den jeweiligen Teilhaushalt aufgenommen.

(5) <sup>1</sup>Die Teilfinanzhaushalte werden nach § 3 aufgestellt. <sup>2</sup>Die Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit können jeweils in einer Summe angegeben werden.

(6) <sup>1</sup>In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, und Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb einer von der **Kommune** festgelegten Wertgrenze einzeln dargestellt. <sup>2</sup>Dabei werden die bisher bereitgestellten Haushaltsmittel und die Gesamtinvestitionssumme sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre angegeben. <sup>3</sup>Unbedeutende Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen können in einem Ansatz zusammengefasst werden.

(7) In jedem Teilhaushalt werden die wesentlichen Produkte mit den dazugehörigen Leistungen und die zu erreichenden Ziele mit den dazu geplanten Maßnahmen beschrieben sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt.

(8) Weisen Positionen der Teilergebnishaushalte oder der Teilfinanzhaushalte in den Ansatzspalten nach § 1 Abs. 3 keinen Betrag aus, so können sie entfallen.

## § 5

### Stellenplan

(1) <sup>1</sup>Der Stellenplan weist die erforderlichen Stellen der Beamtinnen und Beamten, denen ein Amt verliehen ist (Planstellen), und der weiteren nicht nur vorübergehend Beschäftigten (andere Stellen) aus. <sup>2</sup>Soweit erforderlich, werden in ihm die Amtsbezeichnungen für Beamtinnen und Beamte festgesetzt. <sup>3</sup>Stellen, die Einrichtungen zugeordnet sind, für die Sonderrechnungen geführt werden, werden gesondert ausgewiesen. <sup>4</sup>In einer Übersicht zum Stellenplan wird die Aufteilung der Stellen auf die Teilhaushalte dargestellt.

(2) <sup>1</sup>Im Stellenplan wird ferner für die einzelnen Besoldungs- und Entgeltgruppen die Gesamtzahl der Stellen für das Vorjahr sowie jeweils die Gesamtzahl der am 30. Juni des Vorjahres besetzten Stellen angegeben. <sup>2</sup>Wesentliche Abweichungen gegenüber dem Stellenplan des Vorjahres werden erläutert.

(3) Soweit ein dienstliches Bedürfnis besteht, dürfen im Stellenplan ausgewiesene

1. Planstellen mit Beamtinnen und Beamten einer niedrigeren Besoldungsgruppe derselben Laufbahn besetzt werden;
2. freigewordene Planstellen des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 mit Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 besetzt werden, deren Aufstieg in die



Laufbahngruppe 2 im folgenden Haushaltsjahr laufbahnrechtlich möglich und vom Dienstherrn beabsichtigt ist;

3. freigewordene Planstellen mit Personen besetzt werden, die nicht in einem Beamtenverhältnis stehen, längstens jedoch für die Dauer von fünf Jahren.

(4) <sup>1</sup>Planstellen und andere Stellen werden als „künftig wegfallend“ dargestellt, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich nicht mehr benötigt werden. <sup>2</sup>Sie werden als „künftig umzuwandeln“ dargestellt, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich in Planstellen oder andere Stellen einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe oder Planstellen in andere Stellen umgewandelt werden sollen.

## § 6

### Vorbericht

<sup>1</sup>Der Vorbericht hat einen Überblick über die Entwicklung und den Stand der Haushaltswirtschaft zu geben. <sup>2</sup>Er enthält eine wertende Analyse der finanziellen Lage und ihrer voraussichtlichen Entwicklung.

<sup>3</sup>Insbesondere sollen dargestellt werden

1. die Entwicklung
  - a) der Erträge aus den einzelnen Steuerarten und ähnlichen Abgaben,
  - b) der Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen,
  - c) der Aufwendungen aus einzelnen Steuerbeteiligungen und allgemeinen Umlagen,
  - d) der weiteren wichtigen Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen,
  - e) des Vermögens, der Schulden einschließlich der Liquiditätskredite, **der Rückstellungen** und des Bestandes an liquiden Mitteln,
  - f) des Gesamtergebnisses unter Berücksichtigung der Fehlbetragsabdeckung aus Vorjahren sowie
  - g) der Nettoposition**in den beiden dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahren sowie die voraussichtliche Entwicklung im Haushaltsjahr und in den drei folgenden Jahren,
2. die Finanzierung der im Haushaltsjahr geplanten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und die finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die folgenden Jahre,

3. die vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die zur Finanzierung verwendbaren Zahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit des Finanzhaushalts und die davon vorrangig für einen Abbau von Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten zu verwendenden Mitteln (§ 17 Abs. 2 und 3),
4. die wesentlichen Abweichungen des Haushaltsplans von der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und den Zielvorgaben des Vorjahres
5. im Fall der Notwendigkeit eines Haushaltssicherungskonzeptes die Verwirklichung der dazu vorgesehenen Maßnahmen im Haushaltsplan und
6. der Anpassungsbedarf bei den Einrichtungen **sowie Auswirkungen auf den Haushalt der Kommune** aufgrund der auch aus der Bevölkerungsstatistik zu schließenden zukünftigen **Entwicklung der Kommune**.

## § 7

### Haushaltsplan für zwei Jahre

Werden in der Haushaltssatzung Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre getroffen, so werden im Haushaltsplan die Erträge und Aufwendungen, die Einzahlungen und Auszahlungen und die Verpflichtungsermächtigungen für jedes der beiden Haushaltsjahre getrennt veranschlagt.

## § 8

### Nachtragshaushaltsplan

(1) <sup>1</sup>Der Nachtragshaushaltsplan enthält alle erheblichen Änderungen der Ansätze für Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung übersehbar sind, sowie die damit in Zusammenhang stehenden wesentlichen Änderungen der Ziele und Kennzahlen. <sup>2</sup>Bereits geleistete oder angeordnete über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen brauchen nicht veranschlagt zu werden.

(2) Werden im Nachtragshaushaltsplan Mehrerträge und Mehreinzahlungen veranschlagt oder Kürzungen bei Aufwendungen und Auszahlungen vorgenommen, die der

Deckung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen dienen, so werden diese Veränderungen der Aufwendungen oder Auszahlungen abweichend von Absatz 1 Satz 2 in den Nachtragshaushaltsplan aufgenommen.

(3) <sup>1</sup>Für Verpflichtungsermächtigungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. <sup>2</sup>Die Auswirkungen auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung werden angegeben; die Übersicht nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 wird ergänzt.

## § 9

### Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

(1) Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung umfasst die in § 1 Abs. 3 Nrn. 2 bis 4 genannten Ansätze und wird in den Haushaltsplan einbezogen.

(2) <sup>1</sup>Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung schließt das Investitionsprogramm ein. <sup>2</sup>Das Investitionsprogramm besteht aus den Ansätzen und Erläuterungen der Auszahlungen für Investitionstätigkeit in den Teilfinanzhaushalten nach § 1 Abs. 3 Nrn. 2 bis 4 mit den im Planungszeitraum vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem jeweiligen Jahresbedarf. <sup>3</sup>Das Investitionsprogramm soll im Hinblick auf **§ 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG** gesondert darstellbar sein.

(3) Bei der Aufstellung und Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung sollen die **zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung vorliegenden**, vom für Inneres zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Orientierungsdaten berücksichtigt werden.

(4) Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung soll für die einzelnen Jahre in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen sein.

(5) Die **Kommunen** sind für ihre Sondervermögen und Treuhandvermögen von der Pflicht zur mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung freigestellt.

## § 10

### Veranschlagung, Ansatzermittlung

(1) Die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen werden in voller Höhe und getrennt voneinander veranschlagt, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Die Erträge und Aufwendungen werden in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr veranschlagt, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. <sup>2</sup>Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge veranschlagt. <sup>3</sup>Die Höhe eines Ansatzes wird sorgfältig geschätzt, soweit der Betrag nicht errechenbar ist.

(3) <sup>1</sup>Für denselben Zweck sollen Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen nicht an verschiedenen Stellen veranschlagt werden. <sup>2</sup>Wird ausnahmsweise anders verfahren, so wird in Erläuterungen auf die Ansätze gegenseitig verwiesen.

## § 11

### Verpflichtungsermächtigungen

<sup>1</sup>Die Verpflichtungsermächtigungen werden in den Teilhaushalten maßnahmenbezogen veranschlagt. <sup>2</sup>Dabei wird angegeben, wie sich die Belastungen voraussichtlich auf die künftigen Jahre verteilen.

## § 12

### Investitionen

(1) <sup>1</sup>Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung **oberhalb einer von der Kommune festgelegten Wertgrenze** beschlossen werden, soll durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die **Kommune** wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. <sup>2</sup>Vor Beginn einer Investition muss mindestens eine Folgekostenberechnung **vorgenommen werden**.

(2) <sup>1</sup>Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Berechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Gesamtauszahlungen für die Baumaßnahme, der Grunderwerb und die Einrichtung sowie der voraussichtliche Jahresbedarf unter Angabe der finanziellen Beteiligung Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind. <sup>2</sup>Den Unterlagen wird

eine Berechnung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beigefügt.

(3) <sup>1</sup>Ausnahmen von Absatz 2 sind für finanzwirtschaftlich unerhebliche Vorhaben und für dringende Instandsetzungen zulässig. <sup>2</sup>Die Notwendigkeit einer Ausnahme wird in den Erläuterungen begründet.

### § 13

#### Verfügungsmittel, Deckungsreserve

(1) Aufwendungen und entsprechende Auszahlungen der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters und der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten, die aus dienstlichem Anlass entstehen und für die nicht an anderer Stelle Mittel veranschlagt sind, können in angemessener Höhe als Verfügungsmittel veranschlagt werden.

(2) Mittel zur Deckung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und entsprechender Auszahlungen können in angemessener Höhe als Deckungsreserve veranschlagt werden.

(3) Die Ansätze nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nicht überschritten werden; sie sind nicht mit anderen Aufwendungen und Auszahlungen deckungsfähig und dürfen nicht zeitlich übertragen werden.

### § 14

#### Haushaltsunwirksame Einzahlungen und Auszahlungen

Im Haushaltsplan werden nicht veranschlagt

1. durchlaufende Zahlungen,
2. Zahlungen, die die **Kommune** aufgrund rechtlicher Vorschriften unmittelbar in den Haushalt eines anderen öffentlichen Aufgabenträgers zu buchen hat einschließlich der ihr zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Zahlungsmittel,
3. Zahlungen, die die Kasse des endgültigen Trägers der Zahlungsverpflichtung oder eine andere Kasse, die unmittelbar mit dem endgültigen Träger der Zahlungsverpflichtung abrechnet, anstelle der **Kommunalkasse** annimmt oder auszahlt und

4. die Einzahlungen und Rückzahlungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten.

## § 15

### Weitere Vorschriften für die Veranschlagung

(1) Die Veranschlagung von Personalaufwendungen und -auszahlungen richtet sich nach den im Haushaltsjahr voraussichtlich besetzten Stellen.

(2) Die Versorgungs- und Beihilfeaufwendungen und die entsprechenden Auszahlungen werden auf die Teilhaushalte im Verhältnis der dort veranschlagten Personalaufwendungen und -auszahlungen aufgeteilt.

(3) <sup>1</sup>Interne Leistungen zwischen den Teilergebnishaushalten sollen angemessen veranschlagt und verrechnet werden (Innere Verrechnungen). <sup>2</sup>Die sich aus Inneren Verrechnungen ergebenden Erträge und Aufwendungen müssen sich insgesamt ausgleichen.

(4) Aktivierungsfähige Eigenleistungen werden veranschlagt.

## § 16

### Erläuterungen

Im Vorbericht oder im Haushaltsplan werden mindestens erläutert

1. die wesentlichen Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, soweit sie von den Ansätzen des Vorjahres erheblich abweichen,
2. neue Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen,
3. bei Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, in jedem folgenden Haushaltsplan die bisherige Abwicklung,
4. Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die **Kommune** über ein Jahr hinaus zu erheblichen Zahlungen verpflichten, und
5. die wesentlichen zweckgebundenen Erträge und Einzahlungen.

Zweiter Abschnitt  
**Deckungsregeln**

§ 17

Gesamtdeckung

(1) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, dienen

1. die ordentlichen Erträge des Ergebnishaushalts insgesamt zur Deckung der ordentlichen Aufwendungen des Ergebnishaushalts und die außerordentlichen Erträge des Ergebnishaushalts insgesamt zur Deckung der außerordentlichen Aufwendungen des Ergebnishaushalts,
2. die Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit des Finanzhaushalts insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit sowie für die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung **von Investitionskrediten und zur Rückzahlung innerer Darlehen.**

(2) <sup>1</sup>**Übersteigen die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit einschließlich der Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten, ist der hierdurch sich ergebende Überschuss zum Abbau von Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten zu verwenden.** <sup>2</sup>**Davon ausgenommen ist ein dauerhafter Bestand an Liquiditätskrediten, der im Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung oder darüber hinaus nicht unterschritten wird (Sockelbetrag) und der mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr aufgenommen wurde.**

(3) <sup>1</sup>**Verbleibende Zahlungsüberschüsse nach Abs. 2 und Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sowie Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen dienen insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit.** <sup>2</sup>**Die Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten und inneren Darlehen dürfen für die Deckung der Auszahlungen für die ordentliche Tilgung nicht verwendet werden.**

§ 18

Zweckbindung

(1) <sup>1</sup>Erträge sind auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt, soweit dafür eine rechtliche Verpflichtung besteht. <sup>2</sup>Wenn eine Beschränkung wegen des sachlichen Zusammenhangs geboten ist, darf eine Zweckbindung auch über Satz 1 hinaus durch Haushaltsvermerk vorgenommen werden. <sup>3</sup>Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden, wenn entsprechende Einzahlungen vorhanden **oder rechtsverbindlich zugesagt worden** sind. <sup>4</sup>Es kann durch Haushaltsvermerk bestimmt werden, dass Mindererträge bei einzelnen Haushaltsansätzen zur Verringerung von Aufwendungen bei bestimmten Haushaltsansätzen führen müssen. <sup>5</sup>Mehraufwendungen nach Satz 3 gelten nicht als über- oder außerplanmäßig.

(2) Absatz 1 gilt für Zweckbindungen bei Einzahlungen und Auszahlungen entsprechend.

## § 19

### Deckungsfähigkeit

(1) Ansätze für Aufwendungen einschließlich der Haushaltsreste innerhalb eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird.

(2) Ansätze für Aufwendungen einschließlich der Haushaltsreste, die nicht nach Absatz 1 deckungsfähig sind, können für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

(3) <sup>1</sup>Die Absätze 1 und 2 gelten für die Auszahlungsansätze im Finanzhaushalt und für Verpflichtungsermächtigungen entsprechend. <sup>2</sup>**Die gegenseitige Deckungsfähigkeit ist jeweils getrennt für Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit oder Investitionstätigkeit innerhalb des Budgets zulässig.**

(4) <sup>1</sup>Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in einem Budget können zugunsten von unerheblichen Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets als einseitig deckungsfähig erklärt werden. <sup>2</sup>Mit der Inanspruchnahme wird zugleich der den Auszahlungen nach Satz 1 entsprechende Aufwandsansatz in Höhe der Auszahlung gesperrt. <sup>3</sup>Es kann bei Ertragsansätzen in einem Budget auch durch Haushaltsvermerk bestimmt werden, dass zahlungswirksame Mehrerträge oder auch nicht verwendete zweckgebundene zahlungswirksame Erträge aus



laufender Verwaltungstätigkeit für unerhebliche Auszahlungen innerhalb des Budgets für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit verwendet werden dürfen. <sup>4</sup>Es wird durch die Haushaltsüberwachung sichergestellt, dass die Mehrerträge oder die nicht verwendeten zweckgebundenen Erträge nach Satz 3 für weitere Deckungszwecke nicht mehr herangezogen werden können.

(5) <sup>1</sup>Bei Deckungsfähigkeit nach den Absätzen 1 bis 3 können die deckungsberechtigten Ansätze für Aufwendungen, die Ansätze für die damit verbundenen Auszahlungen und die Ansätze für Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten der deckungspflichtigen Ansätze erhöht werden. <sup>2</sup>Bei Haushaltsresten kann entsprechend verfahren werden.

(6) Die Planabweichungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten nicht als überplanmäßig.

## § 20

### Übertragbarkeit

(1) <sup>1</sup>Die Ermächtigung für Auszahlungen für eine Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme bleibt bis zur Abwicklung der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, wenn mit der Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme vor Ablauf des übernächsten Haushaltsjahres begonnen wird. <sup>2</sup>Dies gilt auch für über- und außerplanmäßig bewilligte Ermächtigungen.

(2) <sup>1</sup>Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird. <sup>2</sup>Außerhalb eines Budgets können Ansätze für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. <sup>3</sup>Die übertragenen Ermächtigungen bleiben bis längstens ein Jahr nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar.

(3) <sup>1</sup>Ermächtigungen zu überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Aufwendungen und den damit verbundenen Auszahlungen bleiben bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht für übertragbar erklärt worden sind, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit Ermächtigungen zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach Satz 1 in Anspruch genommen worden sind.

(4) Bei zweckgebundenen Erträgen und Einzahlungen nach § 18 bleiben die Ermächtigungen für die entsprechenden Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Abwicklung der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

(5) <sup>1</sup>Die Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen dürfen nur in der erforderlichen Höhe übertragen werden. <sup>2</sup>Die Gründe für die Übertragung sind im Rechenschaftsbericht darzulegen; die für die Haushaltswirtschaft der **Kommune** unwesentlichen Beträge können zusammengefasst dargestellt und begründet werden. <sup>3</sup>§ 45 bleibt unberührt.

### Dritter Abschnitt Haushaltswirtschaftliche Instrumente

#### § 21 Steuerung

(1) Zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung setzt die **Kommune** nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und nach den örtlichen Bedürfnissen insbesondere die Kosten- und Leistungsrechnung und das Controlling mit einem unterjährigem Berichtswesen ein.

(2) Ziele und Kennzahlen sollen zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden.

#### § 22 Liquiditätsplanung

Die **Kommune** steuert ihre Zahlungsfähigkeit durch eine Liquiditätsplanung.

### Vierter Abschnitt Dauernde Leistungsfähigkeit, Deckung von Fehlbeträgen

§ 23

Dauernde Leistungsfähigkeit

<sup>1</sup> Die dauernde Leistungsfähigkeit wird in der Regel nur anzunehmen sein, wenn

1. der Haushaltsausgleich des Haushaltsjahres erreicht ist,
2. die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ausgeglichen ist,
3. Verbindlichkeiten aus Verlustübernahmen für Einrichtungen und Eigenbetriebe sowie für kommunale Anstalten und Eigen- sowie Beteiligungsgesellschaften entweder im Haushalt oder in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung oder aus den Rücklagen gedeckt werden können,
4. die Einlösbarkeit von Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre **und die Abdeckung von Fehlbeträgen**, soweit sie nicht bereits im Haushalt oder in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung veranschlagt sind, als nicht von vornherein unrealistisch anzusehen ist und
5. in der Bilanz eine positive Nettoposition ausgewiesen ist und voraussichtlich ausgewiesen bleibt.

<sup>2</sup> **Im Rahmen der Prüfung der dauernden Leistungsfähigkeit kann der konsolidierte Gesamtabschluss berücksichtigt werden.**

§ 24

Deckung von Fehlbeträgen

(1)<sup>1</sup> Ein Fehlbetrag beim ordentlichen Ergebnis **wird** aus der mit Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage gedeckt. <sup>2</sup>Soweit dies nicht möglich ist, **wird** ein Fehlbetrag mit einem Überschuss beim außerordentlichen Ergebnis oder aus der mit Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage gedeckt.

(2) <sup>1</sup>**Kann der Fehlbetrag nach Absatz 1 nicht ausgeglichen werden, wird er in der Bilanz vorgetragen.** <sup>2</sup>**Der Ausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorzunehmen, er soll jedoch spätestens im dritten Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt, erreicht werden.**

(3) <sup>1</sup>Ein Fehlbetrag beim außerordentlichen Ergebnis wird aus der mit Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage gedeckt. <sup>2</sup>Soweit dies nicht möglich ist, **wird** ein Fehlbetrag **mit einem Überschuss beim ordentlichen Ergebnis oder** aus der mit Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage gedeckt, soweit diese nicht zum Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses benötigt wird. <sup>3</sup>Ist der Fehlbetrag so nicht auszugleichen, findet Absatz 2 entsprechend Anwendung.

**(4) Die Verrechnung von Überschüssen mit Soll-Fehlbeträgen aus dem letzten kameralen Abschluss gemäß § 110 Abs. 6 Satz 3 NKomVG geht einer Deckung von Fehlbeträgen nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 vor.**

## Fünfter Abschnitt

### Weitere Vorschriften für die Haushaltswirtschaft

#### § 25

##### Bewirtschaftung der Erträge und Einzahlungen

(1) Die Erträge und Einzahlungen der **Kommune** sind rechtzeitig und vollständig zu erfassen, geltend zu machen und einzuziehen; ihr Eingang ist zu überwachen.

(2) Zur Bewirtschaftung der Haushaltsreste werden diese in die Haushaltsüberwachungslisten für das Folgejahr vorgetragen.

#### § 26

##### Annahme und Vermittlung von Zuwendungen

(1) <sup>1</sup>Abweichend von **§ 111 Abs. 7 Satz 3 NKomVG** entscheidet **die Hauptverwaltungsbeamtin** oder der **Hauptverwaltungsbeamte** über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von bis zu 100 Euro. <sup>2</sup>Zuwendungen nach Satz 1 müssen in dem Bericht nach **§ 111 Abs. 7 Satz 4 NKomVG** nicht angegeben werden. <sup>3</sup>Zuwendungen nach Satz 1 in Geld sind unter Angabe der Geberinnen und Geber, der Höhe und der Zwecke zu dokumentieren.

(2) Die **Vertretung** kann dem **Hauptausschuss** die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von über 100 Euro bis zu höchstens 2.000 Euro übertragen.

(3) Leistet eine Geberin oder ein Geber in einem Haushaltsjahr mehrere Zuwendungen, deren Gesamtwert die Wertgrenze nach Absatz 1 oder 2 überschreitet, so entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung der Wertgrenze an das unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwerts der Zuwendungen zuständige Organ über die Annahme oder Vermittlung der Zuwendungen.

(4) Die **Vertretung** kann sich die Entscheidung nach den Absätzen 2 und 3 für bestimmte Gruppen von Zuwendungen und im Einzelfall vorbehalten.

## § 27

Bewirtschaftung der Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen

(1) <sup>1</sup>Die Haushaltsansätze werden so bewirtschaftet, dass sie für die im Haushaltsjahr anfallenden Aufwendungen und Auszahlungen ausreichen. <sup>2</sup>Sie dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Erfüllung der Aufgaben es erfordert.

(2) <sup>1</sup>Ermächtigungen zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dürfen nur in Anspruch genommen werden, soweit Deckungsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden können. <sup>2</sup>Dadurch darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden. <sup>3</sup>Vor Beginn einer Maßnahme nach § 12 Abs. 3 Satz 1 müssen die Unterlagen nach § 12 Abs. 2 vorliegen.

(3) <sup>1</sup>Die Inanspruchnahme der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen wird überwacht. <sup>2</sup>Die bei den einzelnen Teilhaushalten noch zur Verfügung stehenden Mittel müssen stets erkennbar sein.

(4) § 25 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 28

Vergabe öffentlicher Aufträge

(1) Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, wenn nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

(2) <sup>1</sup>Der Abschluss von Verträgen nach Absatz 1 über Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen erfolgt nach einheitlichen Richtlinien über das bei der Vergabe einzuhaltende Verfahren. <sup>2</sup>Den Richtlinien **für den Abschluss von Verträgen** legt die **Kommune**

- 1. bei Verträgen über Bauleistungen die Grundsätze der Vergabe und die den Verfahrensablauf bestimmenden Regelungen des Teiles A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) in der Fassung zugrunde, die in § 2 der Vergabeverordnung (Artikel 1 der Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts vom 12.04.2016, BGBl. I S. 624), mit den nachfolgenden Änderungen genannt wird und**
- 2. bei Verträgen über Lieferungen oder Dienstleistungen die den Verfahrensablauf bestimmenden Regelungen des zweiten Abschnitts der Vergabeverordnung mit den nachfolgenden Änderungen zugrunde.**

## **§ 29**

### Rückzahlungen

(1) Die Rückzahlung zu viel eingegangener Erträge und Einzahlungen wird bei den entsprechenden Buchungsstellen abgesetzt.

(2) <sup>1</sup>Die Rückzahlung zu viel ausgezahlter Aufwendungen und Auszahlungen wird bei den entsprechenden Buchungsstellen abgesetzt. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt bei der Rückzahlung von Investitionszuwendungen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Veranschlagung entsprechend.

## **§ 30**

### Geldanlagen

<sup>1</sup>Liquide Mittel, die nach der Liquiditätsplanung nicht sofort benötigt werden, sollen sicher und ertragsorientiert angelegt werden. <sup>2</sup>Die **Kommune** soll die Sicherheitsanforderungen und Ertragsgrundsätze regeln. <sup>3</sup>Die Mittel müssen für ihre Zweckbestimmung rechtzeitig verfügbar sein. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten für Geldanlagen im Finanzvermögen entsprechend.

### § 31

#### Berichtspflicht

Es wird dem zuständigen **Organ der Kommune** unverzüglich berichtet, wenn sich abzeichnet, dass sich

1. das Ergebnis des Ergebnishaushalts oder des Finanzhaushalts wesentlich verschlechtern wird oder
2. die Gesamtauszahlungen für eine Maßnahme des Finanzhaushalts wesentlich erhöhen werden.

### § 32

#### Haushaltswirtschaftliche Sperre

<sup>1</sup>Wenn die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder Aufwendungen und Auszahlungen oder die Erhaltung der Liquidität es erfordern, kann die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Inanspruchnahme der Haushaltsermächtigungen ganz oder teilweise sperren. <sup>2</sup>Eine haushaltswirtschaftliche Sperre darf nur nach einer Verbesserung der Entwicklung aufgehoben werden. <sup>3</sup>Die **Vertretung** wird über eine haushaltswirtschaftliche Sperre und deren Aufhebung unterrichtet.

### § 33

#### Vorläufige Rechnungsvorgänge

(1) <sup>1</sup>Eine Auszahlung darf nur dann als vorläufiger Rechnungsvorgang behandelt werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung feststeht und die Zuordnung zu haushaltswirksamen Konten nicht oder noch nicht möglich ist. <sup>2</sup>Die Deckung ist zu gewährleisten.

(2) Eine Einzahlung darf nur dann als vorläufiger Rechnungsvorgang behandelt werden, wenn eine Zuordnung zu haushaltswirksamen Konten nicht oder noch nicht möglich ist.

### § 34

#### Stundung, Niederschlagung und Erlass

(1) <sup>1</sup>Ansprüche dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die Schuldnerin oder den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. <sup>2</sup>Eine Stundung soll in der Regel gegen angemessene Verzinsung gewährt werden.

(2) <sup>1</sup>Ansprüche dürfen niedergeschlagen werden, wenn

1. feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder
2. die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

**<sup>2</sup>Zeitlich befristet und unbefristet niedergeschlagene Ansprüche sind bis zu ihrer Ausbuchung im Rechnungswesen nachzuweisen. <sup>3</sup>Unbefristet niedergeschlagene Ansprüche sind spätestens fünf Jahre nach erfolgter Niederschlagung auszubuchen.**

(3) <sup>1</sup>Ansprüche dürfen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die Schuldnerin oder den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.

(4) Andere Rechtsvorschriften über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der **Kommune** bleiben unberührt.

### § 35

#### Kleinbeträge

Die **Kommune** kann davon absehen, Ansprüche in geringer Höhe (Kleinbeträge) geltend zu machen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung einschließlich der Festsetzung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen.



Sechster Abschnitt  
**Buchführung und Inventar**

**§ 36**

Aufgaben der Buchführung

(1) Die Buchführung dient

1. der Dokumentation der einzelnen Finanzvorfälle,
2. der Aufstellung des Jahresabschlusses und der Durchführung des Plan-Ist-Vergleichs (**§ 54**),
3. der Überprüfung des rechtmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Umgangs mit öffentlichen Mitteln und
4. der Bereitstellung von Informationen über den Haushaltsvollzug und für die künftige Haushaltsplanung.

(2) Die **Kommune** führt zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zwecke Bücher nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung, in denen

1. die Lage ihres Vermögens und ihrer Schulden,
2. alle Vorgänge, die zu einer Änderung der Höhe oder der Zusammensetzung des Vermögens und der Schulden führen,
3. Aufwendungen und Erträge, Einzahlungen und Auszahlungen sowie
4. die sonstigen, nicht das Vermögen der **Kommune** berührenden wirtschaftlichen Vorgänge, insbesondere durchlaufende Zahlungen,

im Rechnungsstil der doppelten Buchführung aufgezeichnet werden.

(3) Rechtsvorschriften über weitergehende Buchführungspflichten bleiben unberührt.

**§ 37**

Anforderungen an die Buchführung

(1) <sup>1</sup>Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Finanzvorfälle und über die wirtschaftliche Lage der **Kommune** vermittelt. <sup>2</sup>Die Finanzvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

(2) <sup>1</sup>Die Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und nachprüfbar vorgenommen werden. <sup>2</sup>Die dabei verwendeten Zeichen müssen eindeutig festgelegt sein.

(3) <sup>1</sup>Eine Aufzeichnung darf nicht so verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. <sup>2</sup>Veränderungen muss zu entnehmen sein, wann sie vorgenommen worden sind.

(4) Für die eingerichteten Konten wird ein Kontenplan aufgestellt.

(5) Wird die Buchführung durch automatische Datenverarbeitung unterstützt, so muss sichergestellt werden, dass

1. nur Programme verwendet werden, die mit dem geltenden Recht übereinstimmen, die für die **Kommune** zugänglich dokumentiert und durch sie zur Anwendung freigegeben sind,
2. in das automatisierte Verfahren nicht unbefugt eingegriffen werden kann,
3. die gespeicherten Daten nicht verloren gehen und nicht unbefugt verändert werden können,
4. die Buchungen bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen der Aufzeichnungen jederzeit in angemessener Frist ausgedruckt werden können, wobei § 41 Abs. 3 unberührt bleibt,
5. die Unterlagen, die für den Nachweis der ordnungsgemäßen maschinellen Abwicklung der Buchungsvorgänge erforderlich sind, einschließlich der Dokumentation der verwendeten Programme und eines Verzeichnisses über den Aufbau der Datensätze, bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist der Aufzeichnungen verfügbar sind und jederzeit in angemessener Frist lesbar gemacht werden können und
6. Berichtigungen der Bücher protokolliert und die Protokolle wie Belege aufbewahrt werden.

(6) Die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung werden in einem geschlossenen System geführt; die Finanzrechnung wird dabei direkt bebucht.

(7) Die **Kommune** sorgt für die Sicherung des Buchungsverfahrens.

### § 38

#### Bücher, Belege

(1) <sup>1</sup>Die Buchungen werden in zeitlicher Ordnung und in sachlicher Ordnung nach dem Stand der Technik vorgenommen, dieses kann in einem Grundbuch und in einem Hauptbuch geschehen. <sup>2</sup>Die Buchführung kann durch das Führen von Vor- und Nebenbüchern ergänzt werden. <sup>3</sup>Die Ergebnisse der Vorbücher werden mindestens vierteljährlich in die Buchführung übernommen. <sup>4</sup>Für die Anlagenbuchhaltung wird ein Nebenbuch geführt.

(2) Die Buchung in zeitlicher Ordnung umfasst mindestens

1. eine eindeutige Belegnummer,
2. den Buchungstag,
3. einen Hinweis, der die Verbindung mit der sachlichen Buchung herstellt und
4. den Betrag.

(3) Die Buchung in sachlicher Ordnung wird auf den für die Aufstellung der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz erforderlichen Sachkonten vorgenommen.

(4) <sup>1</sup>Buchungen müssen durch begründende Unterlagen belegt sein. <sup>2</sup>Die Buchungsbelege müssen Hinweise enthalten, die eine Verbindung zu den Eintragungen in den Büchern ermöglichen. <sup>3</sup>**Bei Nutzung digitaler Unterlagen und Belege ist sicherzustellen, dass die Finanzvorfälle vollständig erfasst und übermittelt werden.** <sup>4</sup>**Dabei sind die elektronischen Aufzeichnungen zu sichern und vor Löschung oder Veränderung zu schützen.** <sup>5</sup>**§ 37 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.**

(5) Grundbuch, Hauptbuch, Vorbücher und weitere Bücher können nach dem Stand der Technik im Verbund oder auch als ein Buch geführt werden, wenn die zeitliche sowie sachliche Ordnung der Buchungen mit den erforderlichen Daten übersichtlich dargestellt werden kann.

### § 39

#### Inventur, Inventar

(1) <sup>1</sup>Zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres nimmt die **Kommune**

1. in sinngemäßer Anwendung des § 39 der Abgabenordnung die in ihrem wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und
2. ihre Schulden und Rückstellungen

unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur vollständig auf und gibt dabei auch den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände, Schulden und Rückstellungen an.

<sup>2</sup>Die Vermögensgegenstände werden, wenn nicht nach § 40 Abs. 1 verfahren wird, in der Regel durch eine körperliche Bestandsaufnahme aufgenommen.

(2) Forderungen und Schulden werden voneinander getrennt erfasst.

(3) Sofern Vorratsbestände bereits aus Lagern abgegeben worden sind, gelten sie als verbraucht.

(4) Die Ergebnisse der Inventur werden in einem Inventar dokumentiert.

## § 40

### Inventurvereinfachungen

(1) <sup>1</sup>Auf eine körperliche Bestandsaufnahme nach § 39 Abs. 1 zum Abschlussstag kann, außer bei Vorräten, verzichtet werden, wenn anhand vorhandener Verzeichnisse der Bestand an Vermögensgegenständen und Schulden nach Art, Menge und Wert festgestellt werden kann (Buchinventur) und gesichert ist, dass das Inventar die tatsächlichen Verhältnisse zutreffend darstellt. <sup>2</sup>Auf eine körperliche Bestandsaufnahme zum Abschlussstag kann außerdem verzichtet werden, wenn durch ein Fortschreibungsverfahren gesichert ist, dass der Bestand zum Abschlussstag auch ohne körperliche Inventur festgestellt werden kann (permanente Inventur). <sup>3</sup>Die Feststellung des Bestandes erfolgt in diesem Fall zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem vorangehenden und dem neuen Abschlussstag. <sup>4</sup>Die körperliche Bestandsaufnahme kann sich aus sachlichen Gründen über mehrere Tage um den Abschlussstag herum erstrecken; in diesem Fall sind die Bestandsgrößen auf den Abschlussstag vor- oder zurückzurechnen.

(2)<sup>1</sup> Bei der Aufstellung des Inventars darf der Bestand an Vermögensgegenständen nach Art, Menge und Wert auch mithilfe mathematisch-statistischer Methoden aufgrund von Stichproben oder durch andere geeignete Verfahren ermittelt werden. <sup>2</sup>Der Aussagewert

dieser Ermittlung muss der tatsächlichen Bestandsaufnahme gleichwertig sein und das Verfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.

**(3) Auf eine Erfassung der abnutzbaren beweglichen Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- und Herstellungswert im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten und im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung als Aufwand gebucht wurden, kann verzichtet werden.**

## § 41

### Aufbewahrung von Unterlagen

(1) <sup>1</sup>Die **Kommune** bewahrt die Bücher, die Unterlagen über die Inventur, die Jahresabschlüsse, die konsolidierten Gesamtabchlüsse, die zur Führung oder Aufstellung ergangenen Anweisungen und Organisationsregelungen, die Buchungsbelege **und die begründenden Unterlagen** sowie die Unterlagen über den Zahlungsverkehr geordnet und sicher auf. <sup>2</sup>Soweit begründende Unterlagen nicht den Kassenanordnungen beigelegt sind, obliegt ihre Aufbewahrung den anordnenden Stellen.

(2) <sup>1</sup>Der Jahresabschluss und der konsolidierte Gesamtabchluss werden in ausgedruckter Form dauernd aufbewahrt. <sup>2</sup>Bücher, Inventare, Belege sowie sonstige Unterlagen werden zehn Jahre lang aufbewahrt. <sup>3</sup>Die Frist beginnt am 1. Januar des Jahres, das der Beschlussfassung der **Vertretung** über den Jahresabschluss oder über den konsolidierten Gesamtabchluss folgt.

(3) <sup>1</sup>Die Bücher, die Unterlagen über die Inventur, die Kassenanordnungen, die Buchungsbelege, die Unterlagen über den Zahlungsverkehr sowie die sonstigen Unterlagen mit Ausnahme der in Absatz 2 Satz 1 genannten können **in digitaler Form** aufbewahrt werden. <sup>2</sup>Dabei und bei der Sicherung der Bücher und der sonst erforderlichen Aufzeichnungen auf Datenträger oder Bildträger muss insbesondere sichergestellt sein, dass der Inhalt der Daten- oder Bildträger mit den Originalen übereinstimmt, während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar ist und jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist lesbar gemacht werden kann. <sup>3</sup>**Werden automatisierte Verfahren, in denen Bücher und Belege gespeichert sind, geändert oder abgelöst, muss die maschinelle Auswertung der gespeicherten Daten innerhalb der Aufbewahrungsfristen auch mit geänderten oder neuen Verfahren oder durch ein anderes System gewährleistet sein.** <sup>4</sup>Andere Rechtsvorschriften über die Aufbewahrung von Büchern und Unterlagen bleiben unberührt.

(4) Die Unterlagen nach Absatz 2 **oder die zu ihrer Sicherung verwendeten Daten- oder Bildträger** sind sicher aufzubewahren und die Verantwortlichkeiten dafür sind schriftlich festzulegen.

Siebenter Abschnitt  
**Zahlungsvorgänge, Sicherheitsstandards**

**§ 42**

Zahlungsanweisung, Zahlungsabwicklung

(1) Zum Vorgang der Zahlungsanweisung gehören die Erstellung und die Erteilung der Kassenanordnungen und deren Dokumentation in den Büchern.

(2) <sup>1</sup>Zur Zahlungsabwicklung gehören

1. die Annahme von Einzahlungen und die Leistung von Auszahlungen,
2. die Verwaltung der Zahlungsmittel und
3. das Mahnwesen.

<sup>2</sup>Jeder Zahlungsvorgang wird erfasst und dokumentiert. <sup>3</sup>Die haushaltsunwirksamen Zahlungsmittel werden gesondert erfasst.

(3) <sup>1</sup>Jeder Zahlungsanspruch und jede Zahlungsverpflichtung werden zu ihrer sachlichen und rechnerischen Feststellung auf ihren Grund und ihre Höhe geprüft und festgestellt. <sup>2</sup>Die Befugnis zur Feststellung sowie deren Inhalt und Umfang werden schriftlich in einer Dienstanweisung geregelt.

(4) <sup>1</sup>Die Befugnis, Kassenanordnungen zu erteilen, wird schriftlich geregelt und im Einzelnen dokumentiert. <sup>2</sup>Wer die sachliche und rechnerische Richtigkeit feststellt, soll nicht auch die Kassenanordnung erteilen.

(5) <sup>1</sup>Zahlungsanweisung und Zahlungsabwicklung dürfen nicht von denselben Beschäftigten ausgeführt werden. <sup>2</sup>Beschäftigten, denen die Abwicklung von Zahlungen obliegt, darf die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung nur übertragen werden, wenn und soweit der zahlungsbegründende Sachverhalt nur von ihnen beurteilt werden kann. <sup>3</sup>Die Auszahlung wird von zwei Beschäftigten vorgenommen.

(6) <sup>1</sup>Die Zahlungsmittelkonten werden an jedem Buchungstag mit den Bankkonten abgeglichen. <sup>2</sup>Am Ende des Haushaltsjahres werden sie für die Aufstellung des Jahresabschlusses abgeschlossen und es wird der Bestand an Zahlungsmitteln festgestellt.

(7) <sup>1</sup>Die Zahlungsabwicklung wird mindestens einmal jährlich unvermutet geprüft. <sup>2</sup>Wird die Zahlungsabwicklung ständig durch ein Rechnungsprüfungsamt überwacht, so kann von einer unvermuteten Prüfung abgesehen werden.

### § 43

#### Sicherheitsstandards

(1) Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung, insbesondere dem Umgang mit Zahlungsmitteln, erlässt die **Kommune** eine Dienstanweisung.

(2) Die Dienstanweisung nach Absatz 1 enthält mindestens Bestimmungen über

1. die Aufbau- und die Ablauforganisation mit Festlegungen über
  - a) Verantwortlichkeiten,
  - b) Unterschriftsbefugnisse oder Befugnisse zur Verwendung elektronischer Signaturen,
  - c) eine zentrale oder dezentrale Erledigung der Zahlungsabwicklung,
  - d) die Buchungsverfahren mit und ohne Zahlungsabwicklung und
  - e) das Mahn- und Vollstreckungsverfahren,
2. den Einsatz von automatisierter Datenverarbeitung mit Festlegungen über
  - a) die Freigabe von Verfahren und
  - b) Berechtigungen im Verfahren,
3. die Verwaltung der Zahlungsmittel mit Festlegungen über
  - a) die Einrichtung von Bankkonten,
  - b) die notwendigen Unterschriften im Bankverkehr,
  - c) die Aufbewahrung, Beförderung und Entgegennahme von Zahlungsmitteln,
  - d) die Anlage nicht benötigter Zahlungsmittel,
  - e) die Aufnahme und Rückzahlung von Liquiditätskrediten,
  - f) den Einsatz von Geldkarte, Debitkarte oder Kreditkarte und
  - g) den Einsatz von elektronischen Bezahlssystemen,**



4. innere und äußere Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere
  - a) Verbote, bestimmte Tätigkeiten in Personalunion auszuüben,
  - b) Sicherheitseinrichtungen,
  - c) die Ausgestaltung der Aufsicht über Buchhaltung und Zahlungsabwicklung,
  - d) regelmäßige und unvermutete Prüfungen,
  - e) die Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes und der Kassenaufsicht an der Festlegung der Sicherheitsstandards und
  - f) die sichere Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen.

## Achter Abschnitt

### **Ansatz und Bewertung des Vermögens und der Schulden**

#### **§ 44**

##### Vollständigkeit der Ansätze, Verrechnungs- und Bilanzierungsverbote

(1) In der Bilanz werden das Vermögen, die Nettosition, die Schulden, die Rückstellungen sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig ausgewiesen.

(2) <sup>1</sup>Posten der Aktivseite dürfen nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen, Einzahlungen nicht mit Auszahlungen, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden. <sup>2</sup>**Soweit ein unentgeltlicher Vermögensübergang gesetzlich oder durch Vertrag bestimmt ist, sind abweichend von Satz 1 die Vermögensabgänge gegen das Basisreinvermögen und soweit erforderlich gegen die entsprechenden Passivposten der Bilanz zu verrechnen.**

(3) Soweit nicht durch Gesetz anders geregelt, darf für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, kein Aktivposten angesetzt werden.

(4) <sup>1</sup>**Von der Kommune mit einer mehrjährigen Zweckbindung oder mit einer vereinbarten Gegenleistungsverpflichtung geleistete Investitionszuweisungen und –zuschüsse werden als immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert. <sup>2</sup>Sie werden planmäßig über die Dauer der Zweckbindung oder über den Zeitraum, in dem die Gegenleistungsverpflichtung besteht, abgeschrieben.**

(5) <sup>1</sup>Empfangene Investitionszuweisungen und –zuschüsse für abnutzbare Vermögensgegenstände **und Beiträge oder beitragsähnliche Entgelte für Investitionen** werden als Sonderposten ausgewiesen und entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufgelöst. <sup>2</sup>Empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände werden auf der Passivseite **in einer Rücklage** ausgewiesen. <sup>3</sup>**Die nach Satz 2 gebildete Rücklagen ist durch Umwandlung in Basisreinvermögen aufzulösen, wenn die Zweckbindung entfällt.** <sup>4</sup>Investitionszuwendungen nach Satz 2 können als außerordentlicher Ertrag ausgewiesen werden, wenn sonst ein Abbau von Fehlbeträgen trotz Ausschöpfung aller Ertrags- und Sparmöglichkeiten nicht möglich ist.

(6) <sup>1</sup>**Ein unentgeltlicher Vermögenszugang i. S. von Abs. 2 Satz 2 ist, soweit erforderlich, mit den rückindizierten Anschaffungs- oder Herstellungswerten zu bewerten und zu aktivieren.** <sup>2</sup>**Der Bodenwertanteil für Grundstücke kann mit einem Zeitwert angesetzt werden, der sich an dem für das Jahr des unentgeltlichen Vermögenszugangs geltenden Bodenrichtwert orientiert.** <sup>3</sup>**Korrespondierend zum Aktivposten wird für abnutzbare Vermögensgegenstände auf der Passivseite ein Sonderposten ausgewiesen und entsprechend der Restnutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufgelöst.** <sup>4</sup>**Für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände gilt Abs. 5 Satz 2 entsprechend.**

## § 45

### Rückstellungen

(1) Zu den Rückstellungen nach **§ 123 Abs. 2 NKomVG** zählen Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und für ungewisse Verbindlichkeiten, insbesondere für

1. **a)** die Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen, dazu gehören auch die Ansprüche aus bestehenden Pensionen sowie sämtliche Pensionsanwartschaften, und andere fortgeltende Ansprüche von Personen nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst,  
**b) die Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern sowie Beamten für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst.**
2. die Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen,

3. im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die in den folgenden drei Haushaltsjahren nachgeholt werden,
4. die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien,
5. die Sanierung von Altlasten, soweit ein Sanierungsbedarf bekannt ist,
6. **unbestimmte Aufwendungen in künftigen Haushaltsjahren bei Umlagen nach dem Finanzausgleichsgesetz aufgrund von ungewöhnlich hohen Steuereinzahlungen des Haushaltsjahres, die in die Berechnung der Umlagegrundlage einbezogen werden, sowie ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen** und
7. Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen und diesen wirtschaftlich gleichkommende Verpflichtungen sowie für Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren, wenn eine Inanspruchnahme der **Kommune** zu erwarten ist.

(2) <sup>1</sup>Rückstellungen werden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger Beurteilung zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung notwendig ist. <sup>2</sup>Rückstellungen dürfen nur insoweit abgezinst werden, als die ihnen zugrunde liegenden Verpflichtungen einen Zinsanteil enthalten. **<sup>3</sup>Rückstellungen nach Abs. 1 Ziffer 6 für Regions-, Kreis- und Samtgemeindeumlagen sind auf Grundlage der Steuermehreinzahlungen des Berechnungszeitraums im Vergleich zu den Werten des vorangegangenen Berechnungszeitraums und des Umlagesatzes zu bilden.**

(3) <sup>1</sup>Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen werden mit ihrem im Teilwertverfahren zu ermittelnden Barwert als Rückstellung angesetzt; der Berechnung ist ein Zinssatz von fünf von Hundert zugrunde zu legen. **<sup>2</sup>Jahresbezogene Änderungen der Pensionsrückstellungen aufgrund von Besoldungserhöhungen sind zu dem im Landesgesetz für die Besoldungsanpassung bestimmten Zeitpunkt vorzunehmen.**

(4) Rückstellungen für im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung sind nur zulässig, wenn die vorgesehenen Maßnahmen zum Abschluss tag einzeln bestimmt und der Höhe nach beziffert sind.

(5) Rückstellungen werden aufgelöst, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

## § 46

### Bewertungsregeln

(1) Für die Bewertung der Vermögensgegenstände, der Schulden **und der Rückstellungen** im Jahresabschluss gelten die Absätze 2 bis 5.

(2) Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres müssen mit denen der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen.

(3) Die Vermögensgegenstände, Schulden **und Rückstellungen** werden zum Abschlusstag einzeln bewertet.

(4) <sup>1</sup>Es wird vorsichtig bewertet. <sup>2</sup>Vorhersehbare Risiken und Wertminderungen, einschließlich der aus unterlassener Instandhaltung, soweit dafür nicht Rückstellungen gebildet werden, die bis zum Abschlusstag entstanden sind, werden berücksichtigt, selbst wenn diese erst nach dem Abschlusstag bis zum Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt werden. <sup>3</sup>Risiken und Wertminderungen, für deren Verwirklichung im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der öffentlichen Haushaltswirtschaft nur eine geringe Wahrscheinlichkeit spricht, bleiben außer Betracht. <sup>4</sup>Wertgewinne werden nur berücksichtigt, wenn sie am Abschlusstag realisiert sind.

(5) Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden.

## § 47

### Wertansätze für Vermögensgegenstände, Schulden und Rückstellungen

(1) Die Wertansätze für Vermögensgegenstände und Schulden nach **§ 124 Abs. 4 NKomVG** werden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 gebildet, **für Rückstellungen gilt § 45.**

(2) <sup>1</sup>Anschaffungswerte sind die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. <sup>2</sup>Zu den Anschaffungswerten

gehören auch die Nebenkosten und die nachträglichen Anschaffungswerte. <sup>3</sup>Minderungen des Anschaffungspreises werden abgesetzt.

(3) <sup>1</sup>Herstellungswerte sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. <sup>2</sup>Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. <sup>3</sup>Bei der Berechnung der Herstellungswerte sollen auch angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Werteverzehrs des Vermögens, soweit er durch die Fertigung veranlasst ist, eingerechnet werden. <sup>4</sup>Herstellungswerte sind auch Aufwendungen für Maßnahmen der Sanierung, Modernisierung oder Erneuerung am kommunalen Vermögen, für welche die **Kommune** eine Zuwendung oder einen zinsvergünstigten Kredit von der Europäischen Union, dem Bund, dem Land oder einer Förderbank als Investitionshilfe erhält. <sup>5</sup>**Eigenleistungen in Form von ehrenamtlicher Tätigkeit sind als Herstellungswert aktivierungsfähig.** <sup>6</sup>**Für die Bemessung gilt § 124 Abs. 4 Satz 3 NKomVG entsprechend, wenn sie als fiktive Aufwendungen zur Herstellung eines Vermögensgegenstandes einbezogen werden. § 44 Abs. 5 gilt entsprechend.**

(4) <sup>1</sup>Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes verwendet wird, dürfen als Herstellungswerte angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. <sup>2</sup>Im Übrigen gehören Zinsen für Fremdkapital nicht zu den Herstellungswerten.

(5) <sup>1</sup>Bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswerte den Einzelwert von **1.000 Euro** ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten und die selbstständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen werden **als geringwertige Vermögensgegenstände** unmittelbar als Aufwand gebucht. <sup>2</sup>**Für den Nachweis von beweglichen Vermögensgegenständen in von den Kommunen unterhaltenen Betrieben gewerblicher Art sind die steuerrechtlichen Regelungen über den Vermögensnachweis vorrangig zu beachten.**

(6) <sup>1</sup> Bewegliche Vermögensgegenstände können als ein Vermögensgegenstand aktiviert werden, wenn es sich um technisch oder wirtschaftlich zusammengehörige Gegenstände handelt, die in ihrer Gesamtheit zusammen genutzt werden, und wenn der Gesamtbetrag der Anschaffungs- oder Herstellungswerte **1.000 Euro** ohne Umsatzsteuer übersteigt. <sup>2</sup>Dabei ist

nicht nach Erst-, Ersatz- oder Ergänzungsbeschaffung zu unterscheiden. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei der Anwendung des Festwertverfahrens.

**(7) Schulden sind zu ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.**

## **§ 48**

### Bewertungsvereinfachungen

(1) <sup>1</sup>Für Vermögensgegenstände des Sachvermögens, die regelmäßig ersetzt werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, können Festwerte gebildet werden, sofern der Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegt. <sup>2</sup>Es wird in der Regel innerhalb von fünf Jahren eine körperliche Bestandsaufnahme durchgeführt.

(2) Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens, andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.

(3) Für den Wertansatz gleichartiger Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens kann unterstellt werden, dass die zuerst oder dass die zuletzt angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände zuerst oder in einer sonstigen bestimmten Folge verbraucht oder veräußert worden sind.

## **§ 49**

### Abschreibungen

(1) <sup>1</sup>Bei Vermögensgegenständen des immateriellen Vermögens und des Sachvermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, werden die Anschaffungs- oder Herstellungswerte um planmäßige Abschreibungen vermindert. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für Vorräte. <sup>3</sup>Die planmäßige Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (lineare Abschreibung). <sup>4</sup>Soweit Rechtsvorschriften es vorsehen, ist eine Abschreibung mit fallenden Beträgen (degressive Abschreibung) oder nach Maßgabe der Leistungsabgabe (Leistungsabschreibung) zulässig. <sup>5</sup>Maßgeblich ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.

(2) <sup>1</sup>Für die Bestimmung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen gibt das für Inneres zuständige Ministerium eine Abschreibungstabelle vor. <sup>2</sup>Von dieser kann mit einer Begründung, die im Anhang zum Jahresabschluss dokumentiert wird, abgewichen werden. <sup>3</sup>Wird durch eine aktivierungspflichtige Instandsetzung des Vermögensgegenstandes eine Verlängerung der Nutzungsdauer erreicht, so wird die Restnutzungsdauer aufgrund einer Schätzung neu bestimmt; entsprechend wird verfahren, wenn infolge einer voraussichtlich dauernden Wertminderung eine Verkürzung der Nutzungsdauer eintritt.

(3) <sup>1</sup>Der Abschreibungszeitraum beginnt in dem Monat, in dem der Vermögensgegenstand angeschafft oder hergestellt wurde. <sup>2</sup>Bei der Abschreibung werden nur volle Monate berücksichtigt.

(4) <sup>1</sup>Tritt bei einem in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensgegenstand eine voraussichtlich andauernde Wertminderung ein, so wird der Vermögensgegenstand mit dem tatsächlichen Wert angesetzt, der ihm am Abschlusstag zukommt, und es wird in Höhe der Wertminderung eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt auch für einen Vermögensgegenstand, dessen Nutzung nicht zeitlich begrenzt ist. <sup>3</sup>Bei Vermögensgegenständen nach Absatz 1 Satz 1, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, werden die planmäßigen Abschreibungen auf der Basis des verminderten Wertes fortgeführt. <sup>4</sup>Stellt sich in einem späteren Jahr heraus, dass die Gründe für die höhere Abschreibung nicht mehr bestehen, so wird der nicht mehr gerechtfertigte höhere Abschreibungsbetrag wieder zugeschrieben.

(5) <sup>1</sup>Bei Vermögensgegenständen, die nicht unter Absatz 1 Satz 1 fallen, werden Abschreibungen bis auf den Wert eines Börsen- oder Marktpreises am Abschlusstag vorgenommen. <sup>2</sup>Ist für einen Vermögensgegenstand ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen und übersteigt dessen Anschaffungs- oder Herstellungswert den Wert, der dem Vermögensgegenstand am Abschlusstag beizulegen ist, so wird auf den niedrigeren Wert abgeschrieben. <sup>3</sup>**Abweichend von Satz 1 und 2 ist bei Finanzvermögen, das dauerhaft der Aufgabenerfüllung der Kommune dient, spätestens dann eine außerplanmäßige Abschreibung auf den zum Abschlusstag beizulegenden Wert vorzunehmen, wenn an zwei nacheinander folgenden Abschlusstagen eine Minderung von mehr als 25 Prozent zum Anschaffungs- oder Herstellungswert festgestellt wurde.** <sup>4</sup>Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

(6) Für Abschreibungen im Rahmen der Gebührenkalkulation gelten die abgabenrechtlichen Vorschriften.

## Neunter Abschnitt **Jahresabschluss, konsolidierter Gesamtabchluss**

### **§ 50**

#### Grundsätze für die Gliederung

(1) <sup>1</sup>Der Jahresabschluss und der konsolidierte Gesamtabchluss sollen in ihrem Aufbau, insbesondere hinsichtlich der Gliederung der aufeinander folgenden Ergebnisrechnungen, Finanzrechnungen und Bilanzen, dem Jahresabschluss und dem Gesamtabchluss des Vorjahres entsprechen, soweit nicht wegen besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind. <sup>2</sup>Abweichungen werden im Anhang angegeben und begründet.

(2) <sup>1</sup>In der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz wird zu jedem Posten der entsprechende Betrag des vorhergehenden Haushaltsjahres in einer besonderen Spalte angegeben. <sup>2</sup>Sind die Beträge dem Grunde nach nicht vergleichbar, so wird dies im Anhang angegeben und erläutert. <sup>3</sup>Wird der Vorjahresbetrag angepasst, so wird dies im Anhang angegeben und erläutert.

(3) Fällt ein Vermögensgegenstand oder eine Schuldenposition unter mehrere Posten der Bilanz, so wird die Mitzugehörigkeit zu anderen Posten bei dem Posten, unter dem der Ausweis erfolgt ist, vermerkt oder im Anhang angegeben, wenn dies zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist.

(4) <sup>1</sup>Eine weitere Untergliederung der Posten im Rahmen der vorgeschriebenen Gliederung ist zulässig. <sup>2</sup>Neue Posten dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten abgedeckt wird. <sup>3</sup>Die Ergänzung wird im Anhang angegeben und begründet.

(5) Ein vorgegebener Posten der Bilanz, der Ergebnisrechnung oder der Finanzrechnung, der keinen Betrag ausweist, braucht nicht aufgeführt zu werden, es sei denn, dass im vorhergehenden Haushaltsjahr unter diesem Posten ein Betrag ausgewiesen wird.



## § 51

### Rechnungsabgrenzungsposten

(1) <sup>1</sup>Soweit Ausgaben, die vor dem Abschlusstag geleistet wurden, Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, werden sie auf der Aktivseite der Bilanz als Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen. <sup>2</sup>Ferner wird die als Aufwand berücksichtigte Umsatzsteuer auf am Abschlusstag auszuweisende oder von den Vorräten offen abgesetzte Anzahlungen als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

(2) <sup>1</sup>Ist der Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit höher als der Ausgabebetrag, so wird der Unterschiedsbetrag auf der Aktivseite der Bilanz als Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen. <sup>2</sup>Der Unterschiedsbetrag wird durch planmäßige jährliche Abschreibungen getilgt, die auf **den gesamten Zinsbindungszeitraum** dieser Verbindlichkeit verteilt werden.

(3) Soweit Einnahmen, die vor dem Abschlusstag eingegangen sind, Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, werden sie auf der Passivseite der Bilanz als Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

(4) Nicht im Haushaltsjahr verwendete zweckgebundene Erträge werden auf der Passivseite der Bilanz als Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

## § 52

### Ergebnisrechnung

(1) <sup>1</sup>In der Ergebnisrechnung werden die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. <sup>2</sup>Erträge und Aufwendungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden. <sup>3</sup>Rückzahlungen nach § 29 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Die Ergebnisrechnung wird in Staffelform aufgestellt. <sup>2</sup>Für die Gliederung gilt § 2 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Für die Teilergebnishaushalte nach § 4 werden Teilergebnisrechnungen entsprechend den Absätzen 1 und 2 aufgestellt. <sup>2</sup>Die Teilergebnisrechnungen werden jeweils

um Ist-Zahlen zu den in den Teilplänen ausgewiesenen Leistungs- und Kennzahlenangaben ergänzt.

### § 53

#### Finanzrechnung

(1) In der Finanzrechnung werden die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen wie folgt ausgewiesen:

1. die Einzahlungen und Auszahlungen in der nach § 3 Nrn. 1 bis 10 vorgegebenen Ordnung,
2. der Finanzmittelbestand als Saldo aus dem Finanzmittelüberschuss oder dem Finanzmittelfehlbetrag und dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit,
3. die haushaltsunwirksamen Vorgänge:
  - a) haushaltsunwirksame Einzahlungen einschließlich der Einzahlungen aus Geldanlagen und Liquiditätskrediten und
  - b) haushaltsunwirksame Auszahlungen einschließlich der Auszahlungen für Geldanlagen und der Rückzahlung von Liquiditätskrediten,
4. der Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen,
5. der Bestand an **liquiden Mitteln** zu Beginn des Jahres und
6. der Bestand an **liquiden Mitteln** am Ende des Jahres.

(2) Die Finanzrechnung wird in Staffelform aufgestellt.

(3) Für die Teilfinanzhaushalte nach § 4 werden Finanzrechnungen in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 aufgestellt.

### § 54

#### Plan-Ist-Vergleich

Im Jahresabschluss werden die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen nach der Gliederung ausgewiesen, die in den §§ 52 und 53 vorgegeben ist, und den Haushaltsansätzen gegenübergestellt.

## § 55

### Bilanz

(1) <sup>1</sup>Die Bilanz wird in Kontoform aufgestellt. <sup>2</sup>In der Bilanz werden die in den Absätzen 2 bis 4 bezeichneten Posten in der angegebenen Reihenfolge gesondert ausgewiesen. <sup>3</sup>Für die Veröffentlichung kann die Bilanz nach einem von dem für Inneres zuständigen Ministerium vorgegebenen Muster zusammengefasst werden.

#### **(2) Die Aktivseite wird wie folgt gegliedert:**

1. Immaterielles Vermögen
  - 1.1 Konzessionen
  - 1.2 Lizenzen
  - 1.3 Ähnliche Rechte
  - 1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse
  - 1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand
  - 1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen
2. Sachvermögen
  - 2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken
  - 2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken
  - 2.3 Infrastrukturvermögen
  - 2.4 Bauten auf fremden Grundstücken
  - 2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler
  - 2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge
  - 2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere
  - 2.8 Vorräte
  - 2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau
3. Finanzvermögen
  - 3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen
  - 3.2 Beteiligungen
  - 3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung
  - 3.4 Ausleihungen
  - 3.5 Wertpapiere
  - 3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen
  - 3.7 Forderungen aus Transferleistungen

- 3.8 Privatrechtliche Forderungen
- 3.9 Sonstige Vermögensgegenstände
- 4. Liquide Mittel
- 5. Aktive Rechnungsabgrenzung.

(3) Die Passivseite wird wie folgt gegliedert:

- 1. Nettoposition
  - 1.1 Basisreinvermögen
    - 1.1.1 Reinvermögen
    - 1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss als Minusbetrag
  - 1.2 Rücklagen
    - 1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses
    - 1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses
    - 1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen**
    - 1.2.4 Rücklagen aus Investitionszuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände**
    - 1.2.5 Sonstige Rücklagen
  - 1.3 Jahresergebnis
    - 1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren
    - 1.3.2 Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen
  - 1.3.3 Jahresüberschüsse aus Vorjahren ohne Ergebnisverwendungsbeschluss**
- 1.4 Sonderposten
  - 1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse
  - 1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte
  - 1.4.3 Gebührenaussgleich
  - 1.4.4 Bewertungsausgleich
  - 1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten
  - 1.4.6 Sonstige Sonderposten
- 2. Schulden
  - 2.1 Geldschulden
    - 2.1.1 Anleihen

- 2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen
- 2.1.3 Liquiditätskredite
- 2.1.4 Sonstige Geldschulden
- 2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften
- 2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- 2.4 Transferverbindlichkeiten
  - 2.4.1 Finanzausgleichverbindlichkeiten
  - 2.4.2 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke
  - 2.4.3 Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen
  - 2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten
  - 2.4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen
  - 2.4.6 Steuerverbindlichkeiten
  - 2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten
- 2.5 Sonstige Verbindlichkeiten
  - 2.5.1 Durchlaufende Posten
    - 2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer
    - 2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer
    - 2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten
  - 2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer
  - 2.5.3 Empfangene Anzahlungen
  - 2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten
- 3. Rückstellungen
  - 3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen
  - 3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen
  - 3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung
  - 3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien
  - 3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten
  - 3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen
  - 3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren
  - 3.8 Andere Rückstellungen

#### 4. Passive Rechnungsabgrenzung.

(4) <sup>1</sup>Unter der Bilanz werden, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre vermerkt, insbesondere Haushaltsreste, Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften. <sup>2</sup>Ferner sind die über das Haushaltsjahr hinaus gestundeten Beträge auszuweisen. <sup>3</sup>Jede Art der Vorbelastung darf in einem Betrag zusammengefasst angegeben werden.

### § 56

#### Anhang

(1) <sup>1</sup>In den Anhang des Jahresabschlusses werden diejenigen Angaben aufgenommen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung sowie der Vermögensrechnung und der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind. <sup>2</sup>Dabei werden die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen erläutert.

(2) Im Anhang werden insbesondere angegeben und erläutert:

1. die auf die Posten der Ergebnisrechnung sowie der Vermögensrechnung und der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
2. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit Begründung, wobei deren Einfluss auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage gesondert darzustellen ist,
3. Art und Höhe der wesentlichen außerordentlichen Erträge und Aufwendungen,
4. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungswerte,
5. Haftungsverhältnisse, die auch dann anzugeben sind, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen,
6. Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können,
7. **Art und Höhe der unentgeltlichen Vermögensübertragungen,** und
8. noch nicht abgedeckte Fehlbeträge, die nach den einzelnen Jahren getrennt angegeben werden.

### § 57

## Anlagen zum Anhang

(1) <sup>1</sup>In der Anlagenübersicht werden der Stand des immateriellen Vermögens, des Sachvermögens ohne Vorräte und **ohne geringwertige Vermögensgegenstände** sowie des Finanzvermögens ohne Forderungen jeweils zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen dargestellt. <sup>2</sup>Die Gliederung der Anlagenübersicht richtet sich nach der Bilanz.

(2) <sup>1</sup>In der Forderungsübersicht werden die Forderungen der **Kommune** dargestellt. <sup>2</sup>Es wird jeweils der Gesamtbetrag am Abschlusstag unter Angabe der Restlaufzeit, gegliedert in Betragsangaben für Forderungen mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von über einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren sowie der Gesamtbetrag am vorherigen Abschlusstag angegeben. <sup>3</sup>Die Gliederung der Forderungsübersicht richtet sich nach der Bilanz.

(3) <sup>1</sup>In der Schuldenübersicht werden die Schulden der **Kommune** nachgewiesen. <sup>2</sup>Es werden der Gesamtbetrag zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres, gegliedert in Betragsangaben mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von über einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren, angegeben. <sup>3</sup>Die Gliederung der Schuldenübersicht richtet sich nach der Bilanz.

(4) <sup>1</sup>**In der Rückstellungsübersicht werden die Rückstellungen der Kommune nachgewiesen. <sup>2</sup>Es werden der Gesamtbetrag zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres sowie die Zuführungen, Inanspruchnahme und Herabsetzung während des Haushaltsjahres angegeben. <sup>3</sup>Die Gliederung der Rückstellungsübersicht richtet sich nach der Bilanz.**

(5) <sup>1</sup>Dem Anhang werden, soweit das abgabenrechtlich zur Berücksichtigung von Abschreibungserlösen bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes erforderlich ist, Nebenrechnungen zur Ermittlung und Verwendung der aus speziellen Entgelten für die Inanspruchnahme leitungsgebundener Einrichtungen gedeckten Abschreibungen beigefügt. <sup>2</sup>Fallen in einem Teilhaushalt oder in einem Budget wegen der nach abgabenrechtlichen Vorschriften zulässigen Kalkulation von Abschreibungen auf der Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten höhere Gebühreneinzahlungen an, als das nach der Kalkulation von Abschreibungen nach Anschaffungs- oder Herstellungswerten der Fall wäre, so werden die Unterschiedsbeträge in Nebenrechnungen dargestellt und diese dem Anhang beigefügt.

## § 58

### Rechenschaftsbericht

(1) <sup>1</sup>Im Rechenschaftsbericht werden, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der **Kommune** dargestellt. <sup>2</sup>Dabei wird eine Bewertung der Jahresabschlussrechnungen vorgenommen.

(2) Der Rechenschaftsbericht soll auch

1. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, und
2. zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung

darstellen.

## § 59

### Konsolidierungsbericht

(1) Der Konsolidierungsbericht umfasst

1. einen Gesamtüberblick, bestehend aus
  - a) einer Darstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Gesamtlage der **Kommune** und



- b) den Mindestangaben, die für den Beteiligungsbericht nach **§ 151 NKomVG** vorgeschrieben sind, **wenn der konsolidierte Gesamtabschluss den Beteiligungsbericht nach § 128 Abs. 6 Satz 4 NKomVG ersetzt;**
2. Erläuterungen des konsolidierten Gesamtabschlusses, bestehend aus
- a) Informationen zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises und zu den angewandten Konsolidierungsmethoden,
  - b) Erläuterungen zu den einzelnen Positionen des konsolidierten Gesamtabschlusses sowie den Nebenrechnungen und
  - c) Einzelangaben zur Zusammensetzung wesentlicher globaler Jahresabschlusspositionen;
3. einen Ausblick auf die künftige Entwicklung, insbesondere
- a) Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind, und
  - b) Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken.
- (2) Für die **ergänzenden** Angaben zum nicht konsolidierten Beteiligungsbesitz gilt **Abs. 1 Ziff. 1. b)** entsprechend.

## Zehnter Abschnitt

### **Schlussvorschriften**

#### **§ 60**

##### Begriffsbestimmungen

1. Abschreibungen:  
buchmäßige Abbildung der Wertminderung von längerfristig dienenden abnutzbaren Vermögensgegenständen im Haushaltsjahr;
2. Aktiva:  
Summe der Vermögensgegenstände in der Bilanz, die die Mittelverwendung abbilden;
3. aktivierungsfähige Eigenleistungen:

monetärer Wert der von der **Kommune** selbst hergestellten Vermögensgegenstände für die eigene Aufgabenerledigung;

4. Aufwendungen:

in Geld bewerteter Werteverzehr durch Verbrauch oder Abnutzung von Gütern und Dienstleistungen in einem Haushaltsjahr;

5. Ausgaben:

Auszahlungen und das Entstehen von Schulden sowie Forderungsminderungen;

6. Außerordentliche Aufwendungen und Erträge:

**Erträge und Aufwendungen, soweit diese auf unvorhersehbaren, seltenen oder ungewöhnlichen Vorgängen beruhen, dazu gehören Erträge aus der Herabsetzung von Schulden und Rückstellungen sowie Erträge und Aufwendungen aus Vermögensveräußerungen; dazu zählen nicht die außerplanmäßige Abschreibung wegen unterlassener Instandhaltung und die Erträge aus der Veräußerung von geringwertigen Vermögensgegenständen;**

7. Außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen:

Aufwendungen oder Auszahlungen, für deren Zweck im Haushalt keine Ermächtigungen veranschlagt und keine aus Vorjahren übertragenen Ermächtigungen verfügbar sind;

8. Auszahlungen:

Abfluss von Bar- und Buchgeld;

9. Barwert:

durch Abzinsung errechneter gegenwärtiger Wert einer für die Zukunft erwarteten einzelnen Zahlung oder einer Zahlungsreihe;

10. Baumaßnahme:

Ausführung eines Neu-, Erweiterungs- oder Umbaus sowie die bauliche Instandsetzung, soweit sie nicht der Unterhaltung der baulichen Anlage dient;

11. Bestandsveränderungen:

Berücksichtigung des Wertes von Mehr- oder Minderbeständen in der Bilanz sowie Mehr- oder Mindererträgen in der Ergebnisrechnung, wenn Herstellungs- und Absatzmenge bei Eigenerzeugnissen am Jahreschluss nicht übereinstimmen;

12. Controlling:

unterstützendes Instrument für Führungs- und Entscheidungsträger zur Steuerung und Kontrolle der Wirtschaftsführung, mit dem durch die Bereitstellung und Auswertung

geeigneter Informationen, insbesondere aus dem Rechnungswesen, das Erreichen gesetzter Ziele gesichert werden soll;

**13. Durchlaufende Zahlungen:**

Beträge, die für einen Dritten lediglich angenommen oder ausgezahlt werden;

**14. Einnahmen:**

Einzahlungen und das Entstehen von Forderungen sowie Schuldenminderungen;

**15. Einzahlungen:**

tatsächlicher Zufluss von Bar- und Buchgeld;

**16. Erträge:**

in Geld bewertete Wertezuwächse für Güter und Dienstleistungen in einem Haushaltsjahr;

**17. Forderungen:**

in Geld bewertete Ansprüche;

**18. Haftungsverhältnisse:**

Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen und aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten sowie aus ähnlichen Rechtsgeschäften;

**19. Haushaltsreste:**

Haushaltsermächtigungen, die in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden;

**20. Haushaltsvermerke:**

einschränkende oder erweiternde Bestimmungen zu Ansätzen des Haushaltsplans;

**21. Innere Darlehen:**

die vorübergehende Inanspruchnahme von Mitteln der Sondervermögen ohne Sonderrechnung als Deckungsmittel für Investitionstätigkeit im Finanzhaushalt;

**22. Investitionen:**

Verwendung von Finanzmitteln für die Veränderung des **Vermögensbestandes**;

**23. Investitionsförderungsmaßnahmen:**

Gewährung von Zuweisungen, Zuschüssen und Darlehen für Investitionen Dritter und für Investitionen bei den Sondervermögen mit Sonderrechnung;

**24. Investitionstätigkeit:**

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen;

**25. Kassenanordnungen:**

förmliche Anordnungen der die Haushaltsansätze bewirtschaftenden Verwaltungsstellen gegenüber der **Kommunalkasse** im Rahmen der Zahlungsanweisung;

**26. Kennzahlen:**

steuerungsrelevante, in Vergleichszahlen ausgedrückte Indikatoren für die Wirtschaftlichkeit eines Produktes und zur Abbildung des Grades der Zielerreichung;

**27. Konsolidierung:**

Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der **Kommune** und der in **§ 128 Abs. 4 NKomVG** genannten Aufgabenträger zu einem konsolidierten Gesamtabchluss;

**28. Kosten:**

in Geld bewerteter Werteverzehr durch Verbrauch oder Abnutzung von Gütern und Dienstleistungen zur Leistungserstellung in einer bestimmten Periode;

**29. Kosten- und Leistungsrechnung:**

Verfahren, in dem Kosten und Leistungen erfasst und nach Kostenarten verursachergerecht zum Zweck spezieller Auswertungen auf die Kostenstellen verteilt und Kostenträgern zugeordnet werden;

**30. Kredit:**

das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als endgültige Deckungsmittel;

**31. Leistungen:**

bewertbare Arbeitsergebnisse einer Verwaltungseinheit, die zur Aufgabenerfüllung erzeugt werden;

**32. liquide Mittel:**

flüssige Mittel, bestehend aus dem Bargeld, den Guthaben auf laufenden Konten bei Kreditinstituten sowie Schecks und Geldanlagen aus dem Kassenbestand;

**33. Liquidität:**

Fähigkeit der **Kommune**, zu jeder Zeit ihren Zahlungsverpflichtungen termingerecht und vollständig nachzukommen;

**34. Liquiditätskredite:**

Kredite zur Überbrückung des verzögerten Eingangs von Deckungsmitteln durch in der Regel kurzfristige Bankverbindlichkeiten, insbesondere Kontokorrentkredite, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen;

**35. Niederschlagung:**

befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst;

**36. Passiva:**

Summe der Finanzmittel in der Bilanz, die die Mittelherkunft abbilden;

**37. Produkt:**

Zusammenfassung von Leistungen nach sachlichen Gesichtspunkten, die von einer Verwaltungseinheit für andere Stellen erbracht werden und Ressourcenverbrauch verursachen;

**38. Produktbereich:**

Zusammenfassung von Produktgruppen nach sachlichen Gesichtspunkten;

**39. Produktgruppen:**

Zusammenfassung von Produkten nach sachlichen Gesichtspunkten;

**40. Rücklagen:**

**aufgrund von gesetzlichen Vorgaben ausgewiesene, für bestimmte Zwecke separierte oder durch Überschüsse aus der Ergebnisrechnung gebildete Anteile der Nettoposition ;**

**41. Teilwertverfahren:**

Ermittlung des Wertes für ein einzelnes Wirtschaftsgut, den ein Erwerber eines ganzen Betriebes bei dessen Fortführung im Rahmen des Gesamtkaufpreises ansetzen würde;

**42. Tilgung:**

a) ordentliche Tilgung:

die Leistung des im Haushaltsjahr zurückzuzahlenden Betrages bis zu der in den Rückzahlungsbedingungen festgelegten Mindesthöhe,

b) außerordentliche Tilgung:

die über die ordentliche Tilgung hinausgehende Rückzahlung einschließlich Umschuldung;

**43. Transferaufwendungen:**

Übertragungen von Ressourcen auf Dritte ohne Gegenleistungsverpflichtung;

**44. Transferauszahlungen:**

Abfluss von Geld an Dritte ohne Gegenleistungsverpflichtung;

**45. Transfereinzahlungen:**

Geldzufluss von Dritten ohne Gegenleistungsverpflichtung;

**46. Transfererträge:**

Ersatz von Ressourcen durch Dritte;

**47. Überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen:**

Aufwendungen oder Auszahlungen, die die Ermächtigungen im Haushaltsplan und die übertragenen Ermächtigungen aus Vorjahren übersteigen;

**48. Verbundene Unternehmen und Einrichtungen:**

die nach **§ 128 Abs. 4 NKomVG** konsolidierungspflichtigen Einrichtungen und Unternehmen unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde;

**49. voraussichtlich andauernde Wertminderung:**

**Von einer voraussichtlich andauernder Wertminderung nach § 49 Abs. 4 ist auszugehen, wenn der Wert eines Vermögensgegenstandes am Bilanzstichtag (31.12.) aufgrund wertmindernder Ereignisse oder Zustandsprüfungen bei abnutzbaren Vermögensgegenständen mindestens für die halbe Restnutzungsdauer mehr als 20% unter dem planmäßig fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungswert oder bei nicht abnutzbaren Vermögensgegenständen des Sachvermögens mehr als 20 % unter dem Anschaffungs- oder Herstellungswert liegt.**

**50. Zahlungsmittel:**

Bargeld, Schecks und Guthaben auf **Konten von Kreditinstituten** einschließlich nicht ausgeschöpfter Liquiditätskredite;

**51. Ziele:**

Zustände und Wirkungen, die in einem bestimmten Zeitraum erreicht werden sollen und durch Größenvorgaben beschrieben werden.

## § 61

### Erste Eröffnungsbilanz

(1) Für die Eröffnungsbilanz zu Beginn des ersten Haushaltsjahres nach den Regeln der kommunalen Doppik gelten die Vorschriften zur Inventur, zum Inventar, zu Ansatz und Bewertung des Vermögens und der Schulden und zur Bilanz nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.

(2) Bei der Inventur kann auf die Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungswerte den Einzelwert von 5000 Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht überschreiten, verzichtet werden.

(3) Die Erfassung von abgeschriebenen beweglichen Vermögensgegenständen kann unterbleiben.

(4) Die Inventur darf abweichend von § 39 Abs. 1 vor dem Eröffnungstichtag durchgeführt werden, wenn durch eine Fortschreibung gesichert ist, dass der Bestand zum Eröffnungstichtag auch ohne weitere Inventur festgestellt werden kann.

(5) Auf eine Aktivierung geleisteter Investitionszuweisungen und -zuschüsse kann verzichtet werden.

(6) <sup>1</sup>Der Bodenwertanteil für Grundstücke, die vor dem Jahr 2000 entgeltlich erworben oder der **Kommune** unentgeltlich übertragen wurden, kann auch mit einem Zeitwert angesetzt werden, der sich an dem für das Jahr 2000 geltenden Bodenrichtwert orientiert, wenn die Ermittlung von Anschaffungswerten unvertretbar aufwändig wäre. <sup>2</sup>Satz 1 gilt für die ab dem Jahr 2000 unentgeltlich übertragenen Grundstücke entsprechend.

## § 62

### Berichtigung der ersten Eröffnungsbilanz

(1) <sup>1</sup>Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass in der ersten Eröffnungsbilanz eine Bilanzposition zu Unrecht nicht angesetzt oder mit einem unzutreffenden Wert versehen worden ist, so wird, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt, der unterlassene Ansatz in der späteren Bilanz nachgeholt oder der Wertansatz berichtigt. <sup>2</sup>Zwischenzeitliche Jahresabschlüsse werden nicht berichtigt.

(2) <sup>1</sup>Die Berichtigung wird entsprechend ihrer Auswirkung bei der Bilanzposition für die Nettoposition oder bei dem Sonderposten Bewertungsausgleich angebracht. <sup>2</sup>Die Eröffnungsbilanz gilt dann als geändert. <sup>3</sup>Die Berichtigung wird im Anhang der Bilanz erläutert, in der die Berichtigung vorgenommen wird. <sup>4</sup>Eine Berichtigung ist zur nachträglichen Ausübung von Wahlrechten oder Ermessensspielräumen nicht zulässig.

(3) <sup>1</sup>Eine Berichtigung kann letztmals im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden. **<sup>2</sup>Soweit eine Korrekturnotwendigkeit für eine wesentliche Position der Eröffnungsbilanz nach Fristablauf festgestellt und durch die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes bestätigt wird, ist eine Berichtigung des Wertansatzes in diesen Fällen bis zum zehnten auf die Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss zulässig.**

(4) <sup>1</sup>**Kommunen**, die nach § 43 Abs. 3 GemHKVO in der vor dem 1. Januar 2008 geltenden Fassung Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen in der ersten Eröffnungsbilanz gebildet haben, ändern in der späteren Bilanz den Wertansatz unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von fünf vom Hundert. <sup>2</sup> Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.“

## § 63

### Übergangsvorschriften

(1) <sup>1</sup>**Nach § 47 Abs. 2 Satz 1 GemHKVO in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung gebildete Sammelposten sind über die Restnutzungsdauer abzuschreiben. <sup>2</sup>Auf Beschluss der Vertretung bleiben §§ 45 Abs. 6 und 47 Abs. 2 GemHKVO in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung anwendbar, jedoch nicht für Haushaltsjahre, die nach dem 31. Dezember 2020 beginnen.**

(2) Noch nicht abgedeckte Sollfehlbeträge aus kameralem Abschluss werden im Anhang zum Jahresabschluss nach Jahren getrennt angegeben und erläutert.



(3) Soweit von der Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses nach § 128 Abs. 4 Satz 4 NKomVG abgesehen wird, ist § 50 Abs. 1 nur hinsichtlich des Jahresabschlusses anzuwenden und findet § 59 keine Anwendung.

(4) <sup>1</sup>Für das Haushaltsjahr 2017 können die Vorschriften der Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung vom 22. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 131) zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Februar 2011 (Nds. GVBl. S. 131) in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung weiterhin, auch in Teilen, angewendet werden. <sup>2</sup>Wird eine Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 erlassen, gilt Satz 1 für das Haushaltsjahr 2018 entsprechend.

## Artikel 2

### **Änderung der Verordnung über die selbständige Wirtschaftsführung kommunaler Einrichtungen**

Die Verordnung über die selbständige Wirtschaftsführung kommunaler Einrichtungen vom 28. Februar 2012 (Nds. GVBl. S. 24) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung“ durch die Worte „Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung“ ersetzt.
2. Es wird der folgende § 2 a eingefügt:

#### „§ 2 a

#### Wirtschaftsplan

<sup>1</sup>Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen nach § 1 Satz 2 erstellen abweichend von § 2 einen Wirtschaftsplan. <sup>2</sup>Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und einer Stellenübersicht. <sup>3</sup>§ 2 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden. <sup>4</sup>Dabei treten der Endbetrag des Erfolgsplans an die Stelle des Gesamtbetrags des Ergebnishaushalts und der Endbetrag des Vermögensplans an die Stelle des Gesamtbetrags des Finanzhaushalts.“

### Artikel 3

#### **Änderung der Verordnung über kommunale Anstalten**

Die Verordnung über kommunale Anstalten vom 18. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 244) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird die Verweisung „§ 21 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO)“ durch die Verweisung „§ 21 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO)“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Verweisung „§§ 40 und 41 GemHKVO“ durch die Verweisung „§§ 42 und 43 KomHKVO“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Verweisung „§ 28 GemHKVO“ durch die Verweisung „§ 30 KomHKVO“ ersetzt.
3. In § 12 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „§§ 12 und 20 Abs. 1 und § 26 GemHKVO“ durch die Verweisung „§§ 12 und 20 Abs. 1 und § 27 KomHKVO“ ersetzt.
4. In § 14 wird die Verweisung „§ 5 GemHKVO“ durch die Verweisung „§ 5 KomHKVO“ ersetzt.
5. § 23 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Führt die kommunale Anstalt ihr Rechnungswesen auf Grundlage der Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, so sind folgende Vorschriften entsprechend anzuwenden:

1. die §§ 113, 117, 123 und 128 NKomVG,
2. die Vorschriften der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung mit Ausnahme der §§ 28 und 58 und

3. die §§ 15 und 17 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie § 19 Abs. 2 und § 21 dieser Verordnung.

<sup>2</sup>In den Anhang nach § 56 KomHKVO sind die Angaben gemäß § 285 Nr. 9 und 10 HGB nach Maßgabe von § 20 Abs. 1 Satz 1 aufzunehmen; § 288 HGB gilt entsprechend.“

6. In § 27 Abs. 3 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 145 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 NKomVG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 145 Abs. 3 Satz 3 Nr. 5 NKomVG)“ ersetzt.

7. In § 29 Abs. 3 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn in der Satzung nach § 142 NKomVG unter Hinweis auf diesen Absatz bestimmt wird, dass die Offenlegung nach Form und Inhalt in entsprechender Anwendung der §§ 325 bis 328 des Handelsgesetzbuchs im Bundesanzeiger erfolgt; § 326 Abs. 1 Satz 2 HGB findet keine Anwendung. <sup>2</sup>In diesem Fall wird ein konsolidierter Gesamtabchluss und ein Konsolidierungsbericht (§ 128 Abs. 6 Satz 2 NKomVG) der kommunalen Anstalt zusammen mit dem Jahresabschluss unverzüglich durch Einreichen der erforderlichen Unterlagen beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers durch die kommunale Anstalt offengelegt.“

#### Artikel 4

### **Aufhebung der Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften der Gemeinden und Landkreise**

Die Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften der Gemeinden und Landkreise vom 26.06.1997 (Nds. GVBl. S. 307) zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17.12.2001 (Nds. GVBl. S. 821) wird aufgehoben.

#### Artikel 5

Inkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Gemeindehaushalts- und kassenverordnung vom 22. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Februar 2011 (Nds. GVBl. S. 131) außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 2 Nummer 2, Artikel 3 Nummern 6 und 7 sowie Artikel 4 am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

Hannover, den . 2016

**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

Pistorius  
Minister

## **I. Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **1. Anlass, Ziele und Schwerpunkte**

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ist am 1. November 2011 in Kraft getreten. Zeitgleich sind verschiedene Vorläufergesetze, u.a. die Niedersächsische Gemeindeordnung und die Niedersächsische Landkreisordnung außer Kraft gesetzt worden.

Auf diese nicht mehr gültigen niedersächsischen Gesetze, insbesondere die NGO, nimmt die Gemeindehaushalts- und kassenverordnung (GemHKVO) in der Fassung vom 22.

Dezember 2005 regelmäßig Bezug. Die GemHKVO ist seitdem punktuell verändert und ergänzt worden. Demzufolge weisen ihre Vorschriften, in denjenigen Fällen, in denen Verweisungen geboten sind, entsprechend unterschiedlich auf Vorschriften in der NGO als auch – aus Anlass von Änderungsvorgängen aus der jüngeren Zeit – auf die Vorschriften des NKomVG hin. Die in diesem Jahr erfolgende Novellierung des NKomVG gibt wiederum Anlass zu Änderung einzelner Vorschriften mit erneut hinzutretenden Änderungen bei einzelnen Verweisungen. Zur Schaffung einer besseren Klarheit bedarf es nunmehr einer redaktionellen Überarbeitung der Verordnung. Die zu berücksichtigende Vielzahl an redaktionellen Anpassungen, neben den notwendigen inhaltlichen Änderungen, rechtfertigt es, die GemHKVO zu diesem Zweck mit dieser Verordnung aufzuheben und die von ihr bestimmten Regelungen in eine neue Verordnung mit der Bezeichnung „Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung (KomHKVO)“ aufzunehmen (Artikel 1). Insbesondere sind dabei auch die mit dem NKomVG neu eingeführten Bezeichnungen für die Organe der Kommunen sowie andere neu gefasste Funktionsbezeichnungen berücksichtigt worden.

In Abschnitt B dieser Begründung wird auf diejenigen Veränderungen nicht eingegangen, die sich bei einem Vergleich der Regelungstexte von GemHKVO und KomHKVO ergeben, wenn diese lediglich aus der textlichen Anpassung von Verweisen und Begriffen der mit dem NKomVG vorgenommenen Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts resultieren.

Darüber hinaus haben sich im Zuge der praktischen Anwendung der Doppik Auslegungsfragen ergeben, die notwendige Klarstellungen in der Verordnung erforderlich machen. Ferner sind mit der Reform Erleichterungen insbesondere für kleinere Kommunen sowie praxisorientierte Korrekturen beabsichtigt.

Folgende Schwerpunktänderungen sind in der KomHKVO im Vergleich zur GemHKVO vorgesehen (Artikel 1):

- § 17 (Gesamtdeckung): Durch klarstellende Regelungen in den Absätzen 2 und 3 soll verdeutlicht werden, dass zunächst vorhandene Liquiditätskredite bei Zahlungsüberschüssen abgebaut werden müssen, bevor eine (anteilige) Finanzierung von Investitionen aus Überschüssen getätigt werden kann.
- § 23 (Dauernde Leistungsfähigkeit): Durch Verlagerung kommunaler Aufgaben in Eigengesellschaften gewinnt der konsolidierte Gesamtabschluss zunehmend an Bedeutung. Durch eine Ergänzung wird die Möglichkeit eröffnet, dass der Gesamtabschluss bei Feststellung der dauernden Leistungsfähigkeit zukünftig berücksichtigt werden kann.
- §§ 40, 47, 49 (Wertansätze, Abschreibungen): Die Erhöhung der Wertgrenze für (geringwertige) Vermögensgegenstände von 150 auf 1.000 € bei sofortiger Aufwandsbuchung soll insbesondere aus Vereinfachungsgründen eingeführt werden. Damit verbunden ist zudem die Abschaffung des buchtechnischen Sammelpostens, in dem derzeit alle Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten zwischen 150 und 1.000 Euro erfasst werden.
- § 44 (unentgeltlicher Vermögensübergang): Der unentgeltliche Vermögensübergang, soweit dieser gesetzlich oder durch Vertrag geregelt ist, soll weder zu einer ergebniswirksamen Belastung der abgebenden als auch aufnehmenden Kommune führen. Durch eine entsprechende Regelung wird die ergebnisneutrale Verrechnung mit dem Basisreinvermögen beim Vermögensabgang ermöglicht. Ferner wird durch die abschreibungskonforme Auflösung des bei einem Vermögenszugang gebildeten Sonderpostens Ergebnisneutralität sichergestellt.
- § 45 (Rückstellungen für Umlagen nach dem Finanzausgleichsgesetz): Die bisherige Regelung war weder praxisgerecht noch eindeutig. Durch eine klarstellende Regelung zur Berechnung der Rückstellung wird nunmehr eine einheitliche Vorgehensweise ermöglicht.
- § 62 (Berichtigung der ersten Eröffnungsbilanz): Die Möglichkeit der Berichtigung der Eröffnungsbilanz soll von 4 auf max. 10 Jahren erweitert werden, soweit nach

Bestätigung des Rechnungsprüfungsamtes wesentliche Korrekturerfordernisse bei einzelnen Positionen festgestellt wurden.

- § 63 (Übergangsvorschriften): Für die in § 47 Abs. 5 vorgesehene Änderung zur Erhöhung der Wertgrenze für geringwertige Vermögensgegenstände und die Abschaffung des Sammelpostens ist eine Übergangsregelung bis zum Haushaltsjahr 2020 vorgesehen, mit der den Kommunen ein Wahlrecht eingeräumt wird.
- Aufhebung der Vorschriften über die Vermögenstrennung:

Die GemHKVO sieht die Möglichkeit einer Trennung des Vermögens in ein Verwaltungsvermögen, dass nach Herstellungs- und Anschaffungswerten, und eines realisierbares Vermögen, dass nach Zweitwerten bewertet wird, vor (Vermögenstrennung). Von dieser Möglichkeit zur Vermögenstrennung haben nur zwei niedersächsische Kommunen - Goslar und Uelzen - Gebrauch gemacht. Im gesamten Bundesgebiet haben nur diese beiden Kommunen die Vermögenstrennung entsprechend § 178 Abs. 8 NKomVG eingeführt.

In der Praxis hat sich die Vermögenstrennung nicht bewährt. Das RPA der Stadt Uelzen hat in seinem Bericht zur ersten Eröffnungsbilanz festgestellt, dass sich die Beurteilung was Verwaltungsvermögen bzw realisierbares Vermögen ist, nicht nachvollzogen werden kann. Der „zusätzliche Informationswert, der durch die Vermögenstrennung (Offenlegung aller „stillen Reserven“) gegeben sein soll, ist nicht vorhanden.“ Die Vermögenstrennung verursacht zusätzliche Kosten, ohne den angestrebten Informationsgewinn zu generieren. Die Stadt Uelzen und die Stadt Goslar haben von der Vermögenstrennung mittlerweile Abstand genommen.

Die Aufhebung der Vorschriften zur Vermögenstrennung und der zum Ausgleich von Bewertungsunterschieden eingeführten Bewertungsrücklage (§ 1 Abs. 1 Nr. 7, § 45 Abs. 5, § 47 Abs. 7, § 53, § 54 Absätze 3 und 4 Ziff. 1.2.3 sowie Abs. 4 Satz 2, § 55 Abs. 1 Satz 2, § 59 Nr.12, § 61 Abs. 2 GemHKVO) beseitigt einen Fremdkörper in der GemHKVO, verschlankt die vorhandenen Vorschriften und erleichtert die Rechtsanwendung.

In Artikel 2 und 3 werden diejenigen Verordnungen, die auf der Grundlage von Ermächtigungen des NKomVG bereits ergangen sind, redaktionell an zwischenzeitlich erfolgte Änderungen des NKomVG angepasst und es erfolgen darin vor allem die erforderlichen Korrekturen zu den bisher auf die GemHKVO gerichteten Verweisungen.

Betroffen sind die Verordnung über die selbständige Wirtschaftsführung kommunaler Einrichtungen (KomEinrVO) vom 28. Februar 2012 (Nds. GVBl. S. 24) und die Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) vom 18. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 244). In zwei Fällen erfolgen dabei Ergänzungen, deren Notwendigkeit sich aus der bisherigen Praxis ergeben hat.

Da die aktuelle NKomVG-Novelle im Laufe des Jahres 2016 im Landtag beschlossen werden soll und es zwischen der Verordnung und der Novellierung des NKomVG unmittelbare Verbindungen gibt (insb. zu § 110 Abs. 4, 5, 7 u. 8 NKomVG), soll die KomHKVO zum 01.01.2017 in Kraft treten.

## **2. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen**

Kosten entstehen nicht. Ebenso ergeben sich keine haushaltsmäßigen Auswirkungen auf den Landeshaushalt.

## **3. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung**

Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung ergeben sich nicht.

## **4. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern**

Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern ergeben sich nicht.

## **5. Auswirkungen auf Familien**

Auswirkungen auf Familien ergeben sich nicht.



## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung**

#### **Zu Artikel 1 Inhaltsübersicht**

Aufgrund der Eingliederungen der §§ 25a und 26 a in die Paragraphenreihenfolge und der Streichung des § 53 in der Neufassung ist die Inhaltsübersicht entsprechend der Neubezifferung der nachfolgenden Paragraphen anzupassen.

#### **Zu Artikel 1 § 2 Absätze 3 bis 5**

Die geplante Änderung der „Haushaltsausgleichsregelung“ in § 110 NKomVG hat zwingend die Streichung von § 15 Abs. 5 und 6 zur Folge. Entsprechend ist die Darstellung im Ergebnishaushalt anzupassen und die bisher als Aufwand geplante Zuführung zu den Überschussrücklagen im Ergebnishaushalt nicht mehr darzustellen.

#### **Zu Artikel 1 § 3 Nr. 11:**

In die Übersicht zum Finanzhaushalt wird künftig nur der Bestand an liquiden Mittel dargestellt, auf die Einbeziehung nicht ausgeschöpfter Liquiditätskredite als Teil der Zahlungsmittel kann für die Planung verzichtet werden. Die Liquidität der Kommune ist über eine Liquiditätsplanung nach § 22 sicherzustellen.

#### **Zu Artikel 1 § 4 Absatz 1:**

Im Zuge der Einführung des NKR wurde insbesondere von Samtgemeinden und Mitgliedsgemeinden bemängelt, dass eine Gliederung in mehrere Teilhaushalte verwaltungsökonomisch im Einzelfall nicht gerechtfertigt ist. Mit der Formulierung „nach den örtlichen Bedürfnissen“ soll nunmehr eine Erleichterung geschaffen werden, wonach eine Gliederung in Teilhaushalten nicht mehr zwingend zu erfolgen hat.

Zum anderen wird die bisherige Vorgabe, die örtliche Verwaltungsgliederung zur Grundlage der Gliederung zu machen, auf die im Haushalt angelegte produktorientierte Steuerung erweitert. Nach der Änderung wird es möglich, den Rahmen der örtlichen Verwaltungsorganisation mit den Anforderungen der Produktorientierung bedarfsgerecht zu verknüpfen (neuer Satz 5).

**Zu Artikel 1 § 4 Absatz 3:**

Die Budgetierung ist ein wesentliches Anliegen der Haushaltsreform im Rahmen der Einführung des NKR. Um dieses Instrument praktikabel auch für kleine Kommunen zu gestalten, ist die bisherige einengende Formulierung im Satz 1 „die einen funktional begrenzten Aufgabenbereich darstellen“ zu streichen.

Ohne die Begrenzung auf einen Aufgabenbereich wird den Kommunen ein größerer Spielraum zur Budgetierung ermöglicht. Damit können Budgets nach finanz- bzw. betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten, im Einzelfall auf das Niveau eines Produktbudgets, definiert werden. Die Bildung eines Budgets kann auf Teilbereiche beschränkt werden.

**Zu Artikel 1 § 6 Satz 2:**

Der Vorbericht soll eine zusammenfassende Darstellung der finanziellen Lage sowie ihre voraussichtlichen Entwicklung der Kommune enthalten ohne den Bericht mit zusätzlichen Kennzahlen zu belasten. Auf die Ergänzung „und soll sich dabei auf Kennzahlen stützen“ wird verzichtet.

**Zu Artikel 1 § 6 Satz 3 Nr. 1 e:**

Rückstellungen werden insbesondere für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet, die hinsichtlich der Höhe und ihres Bestehens ungewiss sind, jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden. Da sie für den Ergebnishaushalt wesentlich sind, ist die jährliche Entwicklung im Vorbericht darzustellen.

**Zu Artikel 1 § 6 Satz 3 Nr. 1 g:**

Im Vorbericht hat die Kommune einen Überblick über die Entwicklung und den Stand der Haushaltswirtschaft zu geben. Es reicht nicht aus, wenn die Kommune vorrangig über die Ergebnis- und Finanzentwicklung sowie Vermögens- und Schuldenentwicklung berichtet. Ebenso wichtig ist die Darstellung der Nettoposition im Zeitablauf.

Die Darstellung der Nettoposition – faktisch die Entwicklung des Eigenkapitals – lässt Rückschlüsse auf die Leistungsfähigkeit der Kommune im Kontext zur Entwicklung der Schulden und Rückstellungen zu. Die perspektivische Darstellung der Position zeigt auf, ob und inwieweit – gerade bei negativer Entwicklung – Handlungsbedarf mit Blick auf Satz 3, Nr. 3 bis 5 besteht.

**Zu Artikel 1 § 6 Satz 3 Nr. 5:**

Die Änderung ist als Folgeänderung zu § 17 erforderlich. Aufgrund der klarstellenden Regelungen zur Gesamtdeckung mit dem Vorrang zum Abbau von Liquiditätskrediten ist eine differenzierte Darstellung im Vorbericht erforderlich, in welcher Höhe zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Überschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit zur Verfügung stehen oder ob diese vorrangig ganz oder teilweise für die Rückführung von Liquiditätskrediten zu verwenden sind.

**Zu Artikel 1 § 6 Satz 3 Nr. 6:**

Der demografische Wandel wird in einigen Regionen Niedersachsens zu nicht unerheblichen Anpassungen führen. Mögliche Auswirkungen sind vielschichtig: Schließung oder Zusammenlegung von Schulen, gebietsübergreifende Zusammenlegung von Schulen oder Kliniken, Klinikschließungen, notwendig werdende interkommunale Zusammenarbeit usw.

Die notwendigen Anpassungen führen i.d.R. zu weiteren finanziellen Belastungen. Mit der vorgenannten Ergänzung wird noch stärker der demografischen Entwicklung der Kommune Rechnung getragen. Die haushaltsmäßigen Belastungen der erforderlichen Maßnahmen sollen zukunftsweisend im Vorbericht herausgestellt werden.

**Zu Artikel 1 § 9 Absatz 3:**

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung basiert auf den Orientierungsdaten des Ministeriums für Inneres und Sport. Um die Abweichungen in der Aufstellung und Fortschreibung der Planungen nachzuvollziehen, ist der zugrundeliegende Stand der Orientierungsdaten anzugeben.

**Zu Artikel 1 § 12 Absatz 1:**

Die Kommune hat festzulegen, ab welcher Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 ein Wirtschaftlichkeitsvergleich der Alternativen erforderlich ist.

Mit der geänderten Formulierung in Satz 2 soll erreicht werden, dass die Kommunen im Rahmen ihrer Investitionsplanung parallel die mit einer Investition zwangsläufig verbundenen Folgekosten ermitteln und diese Kosten Bestandteil einer Entscheidungsgrundlage werden.

**Zu Artikel 1 § 15**

Die geplante Änderung der „Haushaltsausgleichsregel“ in § 110 Abs. 4 Satz 2 NKomVG hat zwingend die Streichung des bisherigen § 15 Abs. 5 u. 6 zur Folge.

Die vorherige Haushaltsausgleichsregel definierte den Ausgleich als absolute Übereinstimmung zwischen den ordentlichen und außerordentlichen Gesamterträgen und den jeweiligen Gesamtaufwendungen. Das hatte zur Folge, dass ein Haushalt, dessen Gesamterträge über den Gesamtaufwendungen liegen, als formal unausgeglichen zu gelten hat. Folglich war eine Zuführung an die Überschussrücklage als Aufwand zu planen (§ 15 Abs. 5 und 6 GemHKVO), um den Haushaltsausgleich zu erreichen. Das Verfahren war an den kameralen Haushaltsausgleich angelehnt und konnte in der kommunalen Praxis nicht überzeugen. Aufgrund des Grundanliegens des NKR, die tatsächliche finanzwirtschaftliche Lage einer Kommune transparent zu machen, ist es erforderlich, einen geplanten Überschuss sowohl im ordentlichen wie auch im außerordentlichen Ergebnis sichtbar zu machen.

Mit der Änderung in § 110 Abs. 4 Satz 2 NKomVG wird nicht mehr die absolute Summengleichheit gefordert, sondern „mindestens“ die Gleichheit der Endsummen von Erträgen und Aufwendungen. Das ermöglicht den Ausweis der tatsächlichen geplanten Gesamtaufwendungen und Gesamterträge und eines Überschusses im Haushaltsplan und in der Haushaltssatzung.

#### **Zu Artikel 1 § 17 :**

Niedersächsische Kommunen leiden nach wie vor unter einem erheblichen Bestand an Liquiditätskrediten. Die Kassenkredite lagen zum 31.12.2015 bei **2,92 Mrd. Euro**. Um diesen Bestand kontinuierlich zu senken, ist eine verbindliche Regelung zum Abbau der Liquiditätskredite in die KomHKVO vorzunehmen.

#### **Zu Absatz 1:**

In Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 wurden entgegen des Änderungsvorschlags aus der AG Doppik keine Anpassung vorgenommen. Die bisherige Gesamtdeckungsregelung getrennt für den ordentlichen und den außerordentlichen Ergebnishaushalt sowie für die laufende Verwaltungstätigkeit und Investitionstätigkeit im Finanzhaushalt werden beibehalten. Hintergrund ist, dass insbesondere die Hebung von stillen Reserven bei der Vermögensveräußerung, die außerordentliche Erträge ergeben, nicht direkt zu einem Ausgleich des ordentlichen Ergebnishaushalts führen sollen, um zu verhindern, dass Kommunen einen Haushaltsausgleich erreichen, wenn laufende Aufwendungen überwiegend aus geplanten Veräußerungserlösen bestritten werden. Über die in § 24 GemHKVO weiterhin bestehende Regelung der Inanspruchnahme der Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses zum Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses kann aber bei

einem tatsächlich in der Jahresrechnung festgestellten außerordentlichen Überschuss eine entsprechende Verrechnung mit einem Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis vorgenommen werden.

In Absatz 1 Nr. 2 wird die Rückführung von inneren Darlehen ergänzt und entsprechend wie die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten behandelt.

Die Streichung der bisher in § 17 Absatz 1 Nummer 3 GemHKVO enthaltenen Regelung zur Verwendung von Zahlungsüberschüssen der laufenden Verwaltungstätigkeit ist erforderlich, um den in Absatz 2 geregelten Vorrang des Abbaus von Liquiditätskrediten zu ermöglichen.

#### **Zu Absatz 2:**

Mit der Regelung in Absatz 2 wird das Ziel verfolgt, dass Zahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit zur Rückführung bestehender Liquiditätskredite verwendet werden. Es erfolgt damit eine Klarstellung in der Verordnung, die auf die bereits durch § 122 Abs. 1 Satz 2 NKomVG geregelte nachrangige Bedeutung der Liquiditätskredite als Deckungsmittel und ihre unverzügliche Rückführung bei vorhandenen Finanzmittelüberschüssen Bezug nimmt. Darüber hinaus entspricht diese Regelung den Vorgaben aus dem Zukunftsvertrag, den Bestand an Liquiditätskrediten weiter abzubauen. Auch dient sie dazu, drohende Überschuldungen zu verhindern.

Die nach Ziffer 2 des Krediterlasses vom 21.07.2014 (Az. 33.1 – 10245/1) als Sockelbetrag mittelfristig finanzierten Liquiditätskredite werden von der Rückführungsverpflichtung ausgenommen. Gleiches gilt für die durch Verwaltungsvorschrift vom 29.07.2015 (Nds. MBl. 2015, S. 1004) im Krediterlass geschaffene Möglichkeit, dass für 50 % des Sockelbetrages an Liquiditätskrediten eine Laufzeit von bis zu 10 Jahren vereinbart werden kann. Da eine Rückführung der Sockelbeträge kurzfristig i.d.R. nicht möglich ist, sind diese durch die Regelung in Satz 2 von einer Rückführung ausgenommen.

#### **Zu Absatz 3:**

Ausnahmen sind in Absatz 3 geregelt. Aufgrund der Beschränkung aus § 120 Abs. 1 NKomVG dürfen Investitionskredite weiterhin nur für Investitionen und Investitionsmaßnahmen aufgenommen werden. Verbleibende Zahlungsüberschüsse nach Absatz 2 werden mit den Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit insgesamt bei der Ermittlung der Höhe der Kreditaufnahmen berücksichtigt, soweit die Zahlungsüberschüsse nicht für andere Zwecke, wie z. B. zur Abdeckung zukünftiger Fehlbeträge in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung oder zur Sicherstellung der Liquidität für nicht im Haushaltsplan veranschlagte Ein- und Auszahlungen benötigt werden.

Darüber hinaus dürfen Investitionskredite nicht zur Finanzierung der ordentlichen Tilgung verwendet um eine doppelte Kreditfinanzierung zu vermeiden und einer Überschuldung entgegenzuwirken. Die Regelung wurde in Satz 2 aufgenommen.

Der bisherige Absatz 3 zur Zulässigkeit der Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit entfällt. Das Ergebnis hängt in der Umsetzung stark von der Entwicklung der Erträge ab. Die Zulässigkeit einer Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit und der Übertragbarkeit vom geplanten Ergebnis abhängig zu machen, ist in der Praxis nicht umsetzbar. Auf die Regelung ist daher zu verzichten.

### **Zu Artikel 1 § 18 Abs. 1 Satz 3**

Die bisherige Voraussetzung für die Verwendung zweckgebundener Mehrerträge für entsprechende Mehraufwendungen, wenn die entsprechenden Einzahlungen im Ergebnis kassenwirksam vorhanden sind, ist praxisfremd. Zweckgebundene Mehrerträge entstehen beispielsweise durch Zusagen (Bewilligungsbescheid) für kommunale Investitionsförderungsmaßnahmen. Zuwendungen für diese Maßnahmen werden grundsätzlich auf Anforderung nach Baubeginn und entsprechend des Baufortschrittes in Abschlägen gezahlt. Eine vorherige Auftragsvergabe ohne haushaltsrechtliche Ermächtigung ist jedoch formell rechtlich nicht zulässig.

Eine rechtsverbindliche Zusage, beispielsweise in Form eines Bewilligungsbescheides, würde eine haushaltsrechtliche Ermächtigung auslösen. Eine entsprechende Erweiterung der Vorschrift ist daher erforderlich, um der i.d.R. bereits praktizierten Vorgehensweise gerecht zu werden.

### **Zu Artikel 1 § 19 Abs. 3:**

Durch Satz 2 wird klargestellt, dass Einsparungen bei der Investitionstätigkeit ausschließlich für zusätzliche Investitionen, jedoch nicht für laufende Verwaltungstätigkeit, innerhalb des Budgets verwendet werden können.

### **Zu Artikel 1 § 23:**

#### **Zu Satz 1 Nr. 2:**

Es wird auf den Ausgleich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung abgestellt. Ein Vortrag nicht abgedeckter Fehlbeträge ist durch die Änderung in § 24 Abs. 2 nicht mehr vorgegeben, so dass auch die Vorschrift über die dauernde Leistungsfähigkeit entsprechend anzupassen ist.

**Zu Satz 1 Nr. 4:**

Die dauernde Leistungsfähigkeit kann nur festgestellt werden, wenn nach § 24 Abs. 2 vorgetragene Fehlbeträge, soweit ihre Deckung nicht bereits durch Überschüsse in der mittelfristigen Finanzplanung sichergestellt wird, zusammen mit den Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre beurteilt wird und eine Abdeckung realisiert werden kann.

**Zu Satz 2:**

In den letzten Jahrzehnten sind aus verschiedenen Gründen kommunale Aufgaben aus den Kernhaushalten der Kommunen in Eigengesellschaften verlagert worden. Damit einhergehend wurden sowohl das Anlagevermögen als auch die darauf liegenden Schulden ausgegliedert.

Im konsolidierten Gesamtabschluss werden das Vermögen und die Schulden der Gesellschaften wieder zusammengeführt.

Zur Bewertung der „Dauernden Leistungsfähigkeit“ kann neben dem Einzelabschluss nachrangig der konsolidierte Gesamtabschluss herangezogen werden, soweit dies im Einzelfall erforderlich und sinnvoll ist.

**Zu Artikel 1 § 24:**

**Zu Absatz 1:**

Ein Ergebnisfehlbetrag ist durch die rechtlich zulässigen Möglichkeiten des Ausgleichs in Deckung zu bringen.

Es handelt sich hierbei um sprachliche Klarstellungen, die das Ziel haben, dass Fehlbeträge grundsätzlich aus Ergebnisrücklagen auszugleichen sind und den Ausgleich nicht mehr in das Ermessen der Kommunen stellen.

**Zu Absatz 2:**

Stehen keine Überschussrücklagen zum Ausgleich des Fehlbetrages nach Absatz 1 zur Verfügung, wird der Fehlbetrag in der Bilanz vorgetragen. Der Ausgleich ist so zeitnah wie möglich vorzunehmen, der Zeitraum für einen Ausgleich wird auf drei Jahre nach Ablauf der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung ausgedehnt.

**Zu Absatz 3:**

Ein Fehlbetrag beim außerordentlichen Ergebnis ist, soweit dieser nicht aus der mit Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage ausgeglichen

werden kann, zunächst mit einem Überschuss beim ordentlichen Ergebnis auszugleichen bevor ggf. die Ergebnisrücklage heranzuziehen ist.

**Zu Absatz 4:**

Zur Ausführung des § 110 Abs. 6 Satz 3 NKomVG wird bei festgestellten Überschüssen der Vorrang der Verrechnung von Soll-Fehlbeträgen aus dem letzten kamerale Abschluss geregelt.

**Zu Artikel 1 § 28 Absatz 2 Satz 2:**

Redaktionelle Anpassung an die Neufassung der Vergabeverordnung (VgV). Wie bisher schon gilt auch weiterhin: Ergeben sich Änderungen bei den Regelungen der VgV bzw. bei den Bestimmungen, die von der VgV weitergehend in Bezug genommen werden (VOB/A), die den nach Satz 1 erlassenen Richtlinien zugrunde liegen, erfordert dies eine Anpassung der Richtlinien.

**Zu Artikel 1 § 34:**

**Zu Absatz 2 Satz 2:**

Das Instrument der Niederschlagung ist ein strukturierter Vorgang, an dessen Ende die Abschreibung einer Forderung steht, da mit einem Zahlungseingang kaum oder nicht mehr zu rechnen ist.

Niedergeschlagene Ansprüche sind indirekt wertzuberichtigen, jedoch weiterhin im Rechnungswesen nachzuweisen. Die Ansprüche bleiben als offener Posten in der Nebenkostenabrechnung auf Debitorenkonten in Nominalhöhe bestehen, da der Anspruch trotz Niederschlagung nicht erlöscht und die Verfolgung der Forderung zu wahren ist.

Soweit ein Anspruch unbefristet niedergeschlagen wurde, ist mit einem Zahlungseingang im Zeitablauf immer weniger zu rechnen. Um das Ausmaß der uneinbringlichen Forderungen und der damit verbundenen zusätzlichen Verwaltung nicht ausufern zu lassen, sind spätestens nach fünf Jahren die Ansprüche endgültig auszubuchen.

**Zu Artikel 1 § 38 Absatz 4:**

Die Möglichkeiten elektronischer Rechnungslegung und Bezahlung werden zunehmend erweitert. Die Kommunen werden sich auf die technischen Neuerungen einstellen müssen.

Gemäß dem weiterhin gültigen Grundsatz „keine Buchung ohne Beleg“ sind im kommunalen Rechnungswesen entsprechende Vorkehrungen zu treffen, damit die digitalen Unterlagen



und Belegen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden können. Ferner ist technisch sicherzustellen, dass die elektronischen Aufzeichnungen vor Löschung und Veränderung geschützt sind.

**Zu Artikel 1 § 40 Absatz 3:**

Die in einem Haushaltsjahr angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände im Wert von bis zu 1.000 Euro sind im Jahr der Anschaffung oder Herstellung als Aufwand zu buchen und damit fiktiv in Abgang zu stellen. Eine Erfassung der Vermögensgegenstände im Rahmen der Inventur ist daher für diese Vermögensgegenstände nicht mehr erforderlich.

**Zu Artikel 1 § 41:**

**Zu Absatz 1 Satz 1:**

Der ausdrückliche Bezug zu Satz 2 wird durch die Ergänzung in Satz 1 hergestellt. Mit dem unbestimmten Hinweis auf „die begründenden Unterlagen“ soll sichergestellt werden, dass alle maßgeblichen und damit für das Jahresergebnis bedeutsamen Unterlagen aufzubewahren sind.

**Zu Absatz 3:**

Werden das Anordnungsverfahren, die Bücher und begründenden Unterlagen elektronisch geführt, ist nach Satz 1 eine Aufbewahrung ausschließlich in digitaler Form zugelassen. Mit der Einfügung des neuen Satzes 3 ist gestellt, dass auch bei einer Änderung der eingesetzten Verfahren eine maschinelle Auswertung der gespeicherten Daten zu gewährleisten ist.

**Zu Artikel 1 § 43**

**Zu Absatz 2 Nr. 3 g:**

Im Rahmen der E-Government-Strategie soll in Pilotvorhaben die Nutzung elektronischer Bezahlssysteme (ePayment) für den Bereich der Landesverwaltung erprobt werden. Die dafür aufzubauende Infrastruktur soll auch dem kommunalen Bereich zur Verfügung gestellt werden.

Voraussetzung für die Nutzung der Bezahlssysteme durch Kommunen ist die rechtliche Zulässigkeit dieses Zahlungsweges im Rahmen des kommunalen Haushaltsrechts. Mit der Ergänzung in § 43 können Kommunen die Zulässigkeit von elektronischen Bezahlssystemen in eigener Zuständigkeit durch Dienstanweisung regeln.

**Zu Artikel 1 § 44:**

**Zu Absatz 2 Satz 2:**

Um unentgeltliche Vermögensübergänge im Zuge von Aufgabenübertragungen zu vereinfachen, ist in § 110 Abs. 5 Satz 3 NKomVG eine Möglichkeit geschaffen worden, bei Vermögensveränderungen direkt gegen das Basisreinvermögen zu buchen.

Der Vermögensabgang / -zugang wird also nicht über den Ergebnishaushalt gebucht, führt somit nicht zu Aufwendungen oder Erträgen und verursacht damit auch keinen Fehlbetrag. Abweichend vom Grundsatz, dass Posten der Aktivseite nicht mit Posten der Passivseite verrechnet werden dürfen, ist beim unentgeltlichen Vermögensübergang eine Verrechnung zugelassen.

Da ein Vermögensgegenstand ggf. mit Investitionszuschüssen gefördert wurde, ist eine Verrechnung gegen den korrespondierenden Sonderposten in diesen Fällen zusätzlich vorzunehmen.

**Zu Absatz 4:**

An einem mit einer gemeindlichen Zuwendung geförderten Vermögensgegenstand erwirbt die Kommune in der Regel kein wirtschaftliches Eigentum, ein aktivierungsfähiger Vermögensgegenstand liegt deshalb nicht vor. Dagegen stellt die in einem Zuwendungsbescheid oder Zuwendungsvertrag bestimmte Gegenleistungsverpflichtung unter dort zu bestimmenden Voraussetzungen ein aktivierungsfähiges Recht der Kommune dar. Bisher fehlte die ausdrückliche Vorgabe für eine Zweckbindung oder eine Gegenleistungsverpflichtung.

Die Aktivierungsfähigkeit einer geleisteten Investitionszuwendung ermöglicht der Kommune die Refinanzierung der Zuwendung über erwirtschaftete Abschreibungen oder auch das Erwirtschaften von Tilgungsauszahlungen für kreditfinanzierte Investitionszuwendungen.

**Zu Absatz 5:**

Satz 1: Investitionszuweisungen – und –zuschüsse von Dritten sowie Beiträge und beiträgsähnliche Entgelte sind als Sonderposten auf der Passivseite zu buchen. Für den Zeitpunkt der Bildung des Sonderpostens ist auf den Zahlungseingang des Investitionszuschusses abzustellen.

Sätze 2 und 3: Empfangende Investitionszuweisungen werden regelmäßig mit entsprechenden Nebenbestimmungen (Zweckbindung) vergeben. Bei Nichteinhaltung ist eine Rückforderung der Zuwendung möglich. Der Ausweis als Rücklage, die ggf. wieder herabgesetzt oder aufgelöst werden kann, ist daher erforderlich. Entfällt die Zweckbindung, ist die Rücklage in Basisreinvermögen umzuwandeln.

**Zu Absatz 6:**

Um eine ergebniswirksame Belastung durch Abschreibungen im Zuge eines unentgeltlichen Vermögenszuganges zu vermeiden, ist ein Sonderposten in Höhe des aktivierten abnutzbaren Vermögensgegenstandes zu bilden. Durch planmäßige Auflösung des Sonderpostens werden die Abschreibungen neutralisiert. Eine zusätzliche Belastung des Ergebnishaushaltes findet nicht statt. Für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände ist der unentgeltliche Vermögenszugang in einer Rücklage entsprechend Absatz 5 Satz 2 nachzuweisen, bei Grundstücken kann für die Bewertung des Bodens ein Zeitwert unter Anwendung der Bodenrichtwerte ermittelt werden.

**Zu Artikel 1 § 45:**

**Zu Absatz 1 Nr. 1 b):**

Die Festsetzung von Beihilfen an die Versorgungsempfänger obliegt mit wenigen Ausnahmen den Niedersächsischen Versorgungskassen in Hannover und Oldenburg. Wie bei den Versorgungsleistungen geht der Rechtsanspruch der Versorgungsempfänger auch bei den Beihilfeleistungen nicht auf die Versorgungskassen über. Insoweit handelt es sich bei den Beihilfeverpflichtungen um zukünftige, der Höhe nach ungewisse Verbindlichkeiten der Kommune, für die entsprechende Rückstellungen auszuweisen sind.

Die Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen sind nach versicherungsmathematischen Grundlagen analog der Pensionsrückstellungen festzusetzen.

**Zu Absatz 1 Nr. 6:**

Rückstellungen für unbestimmte Aufwendungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen sind zu bilden, soweit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von einer erhöhten Inanspruchnahme der Kommune durch Umlagezahlungen im Folgejahr zu rechnen ist. Das betrifft auch höhere Beträge für die Gewerbesteuerumlage wegen entsprechender Steuermehreinnahmen.

Durch die Bildung der Rückstellung wird der künftige erhöhte Umlageaufwand dem Haushaltsjahr seiner wirtschaftlichen Verursachung periodengerecht zugeordnet.

**Zu Absatz 2 Satz 3:**

Die Höhe der Zuführung zur Rückstellung ergibt sich aus der Differenz zwischen der im laufenden Haushaltsjahr zu zahlenden Umlage und der künftig zu erwartenden Umlageverpflichtung.

**Zu Absatz 3 Satz 2:**

Soweit durch Änderung der landesrechtlichen Vorschriften eine Besoldungserhöhung zu Änderungen der Pensionsrückstellungen führt, können die kommunalen Beamtinnen und Beamten die Ansprüche auf künftige Versorgungsleistungen erst nach dem gesetzlich bestimmten Anpassungszeitpunkt erwerben. Erst zu diesem Zeitpunkt entsteht die Notwendigkeit, die aufgrund der Besoldungserhöhung erforderliche höhere Zuführung zu den Pensionsrückstellungen vorzunehmen.

**Zu Artikel 1 § 46 Absatz 3:**

Neben der Schulden hat die Kommune auch ihre Rückstellungen einzeln zu bewerten. Der Einschub dient der formellen Klarstellung.

**Zu Artikel 1 § 47:**

**Zu Absatz 1 Satz 1**

Rückstellungen stellen im kommunalen Jahresabschluss eine wesentliche Position dar. Mit entsprechenden Hinweisen auf Wertansätze für Rückstellungen wird hiermit Rechnung getragen.

**Zu Absatz 1 Satz 2:**

Der Wertansatz für Rückstellungen ist in § 45 Abs. 2 dargestellt worden.

**Zu Absatz 3 Satz 5 und 6:**

Bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen und unentgeltlichen Arbeiten ist zukünftig als fiktiver Aufwand aktivierungsfähig und kann damit in die Herstellungskosten gemäß § 124 Abs. 4 Satz 3 NKomVG eines Vermögensgegenstandes einbezogen werden.

Haushaltsrechtlich handelt es bei der ehrenamtlichen Tätigkeit um eine sachbezogene Spende, die als Sonderposten zu bilanzieren ist. Der Sonderposten wird über die Abschreibungsdauer des erstellten Vermögensgegenstandes aufgelöst.

**Zu Absatz 5 Satz 1:**

Aus Gründen der Vereinfachung und Praktikabilität wird die Wertgrenze für die Anschaffung bzw. Herstellung von beweglichen Vermögensgegenständen von 150 Euro auf 1.000 Euro angehoben. Diese geringwertigen Vermögensgegenstände, die einer Abnutzung unterliegen, werden unmittelbar als Aufwand gebucht (§ 47 Abs. 5). Hierbei wird den Kommunen bewusst

kein Wahlrecht (Aktivierung oder sofortiger Aufwand) eingeräumt, um eine einheitliche Handhabung sicherzustellen. Auf die Übergangsregelung in § 63 Abs. 2 wird verwiesen.

**Zu Absatz 5 Satz 2:**

Die Wertgrenze wird in Abweichung zum HGB über die derzeit steuerlich zulässige Grenze von 410 Euro für geringwertige Wirtschaftsgüter (§ 6 Abs. 2 EStG) angehoben, um das kommunale Rechnungswesen zu vereinfachen. Soweit die Kommune einen Betrieb gewerblicher Art (BGA) unterhält, sind abweichend Vermögensgegenstände nur bis zur steuerrechtlichen Wertgrenze (aktuell steuerrechtliche Regelung: 410 Euro) sofort abzuschreiben (§ 47 Abs. 5 Satz 2 - neu -).

**Zu Absatz 6:**

Die Regelung zur Bildung einer Sachgesamtheit für Vermögensgegenstände, die in einem technischen oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehend, wird auf die nach Abs. 5 Satz 1 geänderte Wertgrenze von 1 000 Euro angepasst.

**Zu Absatz 7:**

Es folgt eine Anpassung der Formulierung an § 124 Abs. 4, 6. Halbsatz NKomVG.

**Zu Artikel 1 § 49:**

Die bisher in § 47 Abs. 2 GemHKVO vorgesehene Bildung eines Sammelpostens für bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- bzw. Herstellungswert zwischen 150 und 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, wird durch die vorgesehene Neuregelung zur Wertgrenze für bewegliche Vermögensgegenstände überflüssig. Die Vorschrift wird nicht in die Neufassung des § 49 überführt. Die Übergangsregelung in § 63 Abs. 4 sieht eine Abschreibung bereits gebildeter Sammelposten über die restliche Nutzungsdauer vor.

**Zu Absatz 5 Satz 3:**

Langfristiges Finanzvermögen muss nach dem geltenden kommunalen Haushaltsrecht bereits bei vorübergehender Wertminderung abgeschrieben werden, weil in der bisherigen Fassung des § 47 Abs. 6 GemHKVO auf den Wert eines Börsen- oder Marktpreises oder dem beizulegenden Wert am Abschlussstag abstellt ohne zwischen kurzfristigen Finanzanlagen oder einer langfristigen Beteiligung zur dauernden Aufgabenerfüllung zu unterscheiden. Spätestens wenn im Rahmen der letzten zwei Abschlussbewertungen eine

Abweichung von mehr als 25 Prozent vom Anschaffungs- und Herstellungswert festgestellt wurde, sind bei als Finanzvermögen ausgewiesenen Anteilen an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen mit Sonderrechnung (§ 55 Abs. 2 Nr. 3.1 – 3.3 KomHKVO) außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen. Auch wenn eine geringere Abweichung festgestellt wird, kann die Kommune sich bereits für eine außerplanmäßige Abschreibung entscheiden. Eine Wertaufholung nach § 49 Abs. 4 Satz 4 KomHKVO ist möglich.

**Zu Nummer 1 § 51 Abs. 2:**

Eine Änderung der „Kann-Vorschrift“ erfolgt in eine verbindliche laufzeitabhängige Vorgabe.

**Zu Nummer 1 § 55:**

**Zu Absatz 3 Nr. 1.2.4:**

Investitionszuweisungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände werden bestimmungsgemäß entsprechend ihrer Zweckbindungsfrist in eine Rücklage eingestellt. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist ist die Rücklage durch Umwandlung in das Basisreinvermögen aufzulösen (Rücklage gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2).

**Zu Absatz 3 Nr. 1.3.3:**

Aufgrund bisher nicht erfolgter Beschlüsse über die Jahresabschlüsse aus Vorjahren, können Überschüsse, für die noch keine Ergebnisverwendungsbeschlüsse vorliegen, nicht in die Überschussrücklage gebucht werden. Es fehlt eine Bilanzposition, um den Kommunen einen entsprechenden Ausweis in der Bilanz zu ermöglichen.

**Zu Nummer 1 § 56 Absatz 2 Nr. 7:**

Infolge der Änderung von § 110 Abs. 5 Satz 3 NKomVG können unentgeltliche Vermögensübertragungen bei einem gesetzlichen oder vertraglichen Aufgabenübergang ergebnisneutral sowohl bei der abgebenden als auch bei der aufnehmenden Kommune gebucht werden.

Da es sich bei der Vermögensübertragung i.d.R. um einen finanziell bedeutsamen Vorgang handelt, sind entsprechende Erläuterungen im Anhang vorzunehmen.

**Zu Nummer 1 § 57:**

**Zu Absatz 1 Satz 1:**

Siehe Begründung zu § 47 Absatz 5.

**Zu Absatz 4:**

In Anlage 17 zum Anhang des Jahresabschlusses haben die Kommunen die Schulden nachzuweisen. In der Schuldenübersicht sind sämtliche Verbindlichkeiten nach Fristigkeit aufzulisten. Ein Ausweis der Rückstellungen ist in dieser Übersicht nicht vorgesehen. Zum erweiterten Schuldenbegriff gehören nach der Kommentierung zu § 110 Abs. 8 NKomVG (Überschuldungsverbot) auch die Rückstellungen.

Rückstellungen, insb. Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen, sind bilanziell bedeutsame Positionen, die sowohl den Ergebnishaushalt wesentlich belasten als auch im Zuge der Inanspruchnahme zu erheblichen Liquiditätsabflüssen führen können.

Analog zur Schuldenübersicht soll zukünftig daher eine Rückstellungsübersicht erstellt werden. Gliederungskriterien für die Rückstellungsübersicht sind dabei nicht mehr die Restlaufzeiten, sondern die Zuführung, Inanspruchnahme sowie die Herabsetzung der Rückstellung

**Zu Artikel 1 § 59**

**Zu Absatz 1 Nr. 1 b:**

Das NKomVG sieht in § 128 Abs. 6 Satz 4 ein Wahlrecht bezüglich der Erstellung eines Beteiligungsberichtes vor. Erfüllt der konsolidierte Gesamtabschluss alle Anforderungen des Beteiligungsberichtes, ist die zusätzliche Erstellung eines Beteiligungsberichtes nicht erforderlich.

Dieses Wahlrecht wird durch § 58 Abs. 1 Ziff. 1. b) GemHKVO wieder eingeschränkt, da der Konsolidierungsbericht alle Anforderungen des Beteiligungsberichtes enthalten muss. Durch die Ergänzung in Abs. 1 Ziff. 1. b) und Änderung des Abs. 2 wird auch in der Verordnung das Wahlrecht ermöglicht. So hat der Konsolidierungsbericht nicht zwingend den Anforderungen des Beteiligungsberichtes zu genügen, falls zusätzlich ein Beteiligungsbericht erstellt werden soll.

**Zu Artikel 1 § 60:**

**Zu Nummer 6:**

Mit der Änderung wird eine inhaltliche Klarstellung der Abgrenzung zwischen ordentlichem und außerordentlichem Ergebnis verfolgt. Die Herabsetzung von Rückstellungen aufgrund besonderer Ereignisse bleibt dem außerordentlichen Bereich zugeordnet. Abgaben, abgabeähnliche Entgelte und allgemeine Zuweisungen sowie damit verbundene

Buchungsvorgänge sind im Rahmen der Verwaltungstätigkeit regelmäßig anfallende Erträge und Aufwendungen.

**Zu Nummer 23:**

Mit der geänderten Begriffsbestimmung wird eine inhaltliche Klarstellung verfolgt.

**Zu Nummer 49:**

Konsolidiert werden nicht nur kommunale Eigengesellschaften sondern auch Eigenbetriebe, Anstalten, Stiftungen, Verbände und andere Aufgabenträger, die unter dem Oberbegriff „Einrichtungen“ subsummiert werden.

**Zu Nummer 50:**

Nicht jede Wertminderung muss in der Bilanz nachvollzogen werden, da es sich nicht immer um eine voraussichtlich andauernde Wertminderung handelt. Wertminderungen sind grundsätzlich auch Ausdruck einer lediglich vorübergehenden Wertschwankung. Wann eine Wertminderung nicht nur vorübergehender Natur ist, wird in dieser Definition festgelegt.

**Zu Artikel 1 § 62:**

**Zu Absatz 1 Satz 1:**

Durch die Einschränkung „ausgenommen die Nettoposition“ wird zunächst der Eindruck vermittelt, dass die Nettoposition in der Bilanz unveränderbar ist und nicht berichtigt werden darf. Dies steht nicht nur im Widerspruch zu Abs. 2 Satz 1, sondern ist realitätsfremd. Eine zu korrigierende fehlerhafte Bewertung beispielsweise im Sachvermögen ist sogleich im Reinvermögen vorzunehmen und wirkt sich damit unmittelbar auf die Nettoposition aus.

**Zu Absatz 2 Satz 1:**

Da es zukünftig keine Bewertung des „realisierbaren Vermögens“ (§ 53 GemHKVO) nach Veräußerungswerten mehr gibt und ausschließlich eine Bewertung des Vermögens nach Anschaffungs- oder Herstellungswerten vorgenommen werden darf, ist der Hinweis auf eine Bewertungsrücklage nicht mehr vorzusehen.

**Zu Absatz 3 Satz 2:**

Insbesondere aufgrund personeller Engpässe werden die Eröffnungsbilanzen teilweise mit erheblicher zeitlicher Verzögerung durch die zuständigen Rechnungsprüfungsämter geprüft. Dies kann in Einzelfällen dazu führen, dass Beanstandungen erst nach der 4-Jahresfrist gemäß § 62 Abs. 3 festgestellt werden.



Soweit es sich hierbei um gravierende, wertbeeinflussende Positionen handelt, soll mit der Regelung die Möglichkeit geschaffen werden, eine Berichtigung des Wertansatzes in der Eröffnungsbilanz auch nach Ablauf der 4-Jahresfrist vornehmen zu können.

**Zu Artikel 1 § 63:**

Die Übergangsvorschriften zur Einführung der Doppik in Art. 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften sahen vor, dass nach einer sechsjährigen Übergangszeit ab dem Haushaltsjahr 2012 das neue Haushalts- und Rechnungssystem verpflichtend anzuwenden ist. Die übergangsweise zulässige Anwendung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 17. März 1997 und Gemeindegeldverordnung vom 17. März 1997 ist im Zeitablauf beendet. Die bisher in § 62 Abs. 2 bis 5 GemHKVO enthaltenen Übergangsvorschriften sind entbehrlich.

**Zu Absatz 1:**

Mit der Erhöhung der Wertgrenze für (geringwertige) Vermögensgegenstände von 150 auf 1.000 Euro (§ 47 Abs. 5 - neu -) entfällt die Möglichkeit der Bildung von Sammelposten nach dem bisherigen § 47 Abs. 2 GemHKVO. Vorhandene Sammelposten sind nach Satz 1 übergangsweise über die Restnutzungsdauer aufzulösen. Mit der Übergangsregelung in Satz 2 kann die Kommune durch Beschluss der Vertretung bis zum Haushaltsjahr 2020 entscheiden, ab welchem Haushaltsjahr auf die Bildung der Sammelposten für geringwertige Vermögensgegenstände verzichtet und die Umstellung auf den Aufwandsnachweis im Ergebnishaushalt vorgenommen wird.

**Zu Absatz 2:**

§ 62 Abs. 6 GemHKVO wird unverändert zu § 63 Abs. 3, da kamerale Sollfehlbeträge noch nicht flächendeckend abgebaut werden konnten.

**Zu Absatz 3:**

Die grundsätzliche Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses ist nach § 128 Abs. 4 Satz 4 NKomVG in den Fällen ausdrücklich zugelassen, in denen die Kommune ausschließlich und in ihrer Gesamtheit Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung hat.

**Zu Absatz 4:**

Den Kommunen soll durch die Übergangsregelung eine weitere Anwendung Vorschriften der GemHKVO ermöglicht werden. Nach Artikel 5 ist ein Inkrafttreten der Neuregelungen zum 01.01.2017 vorgesehen, gleichzeitig wird die GemHKVO aufgehoben. Für das Haushaltsjahr 2017 wird eine Aufstellung nach den bisherigen Vorschriften ermöglicht, die Neuregelungen der KomHKVO sollen erst ab dem Haushaltsjahr 2018 umfassend zur Anwendung kommen. Damit ist sichergestellt, dass einzelne der geänderten Verordnungsvorschriften, zeitgleich mit den haushaltsrechtlichen Änderungen im derzeit in der Landtagsberatung befindlichen Gesetzentwurf zum NKomVG erlassen werden und bereits Anwendung finden können. Für Kommunen, die nach § 7 GemHKVO Doppelhaushalte für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 erlassen, gilt die Übergangsregelung bis zum Ende des Haushaltsjahres 2018.

### **Zu Artikel 2 Änderung der Verordnung über die selbständige Wirtschaftsführung kommunaler Einrichtungen:**

#### **Zu Artikel 2 Nr. 2:**

Für diejenigen selbständig wirtschaftenden kommunalen Einrichtungen, die ihre Bücher nach bundesrechtlichen Bestimmungen führen und die einen entsprechenden Abschluss nachweisen müssen, wird bestimmt, dass für sie ein Wirtschaftsplan anstelle eines Haushaltsplans aufgestellt wird. Die Gliederung des Erfolgsplans richtet sich nach der für die Einrichtung maßgeblichen Ordnung der Gewinn- und Verlustrechnung. Der aufzustellende Wirtschaftsplan zählt zu den Anlagen zum Haushaltsplan der Kommune (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KomHKVO).

### **Zu Artikel 3 Änderung der Verordnung über kommunale Anstalten:**

#### **Zu Artikel 3 Nr. 5:**

Die Regelung in § 23 wird um einen Satz 2 ergänzt. Dieser bestimmt, dass kommunale Anstalten, die für ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung die haushaltsrechtlichen Vorschriften des NKomVG anzuwenden haben, hinsichtlich der Darstellungen von Leistungen, die die Mitglieder des Vorstands und die die sonst in leitenden Funktionen dort tätigen Personen sowie die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten, genau so zu verfahren haben, wie kommunale Anstalten, bei denen sich die Haushalts- und Wirtschaftsführung nach handelsrechtlichen Vorschriften richtet. Die Änderung bezweckt die einheitliche Handhabung der insoweit bestehenden Offenlegungspflichten.

**Zu Artikel 3 Nr. 6:**

Redaktionelle Anpassung an eine mit dem [.. NKomVG-Änd.-Gesetz ..] vom ... (Nds. GVBl. S. ...) eingetretene Änderung von § 145 NKomVG.

**Zu Artikel 3 Nr. 7:**

Die vorgenommenen Ergänzungen bestimmen genauer als bisher die Handhabungsweise für eine Offenlegung der Jahresabschlussergebnisse von kommunalen Anstalten im elektronischen Bundesanzeiger, falls die Satzung der kommunalen Anstalt diese Art der Offenlegung anstelle einer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 29 Abs. 1 und 2 KomAnstVO festlegt.

**Zu Artikel 4 Aufhebung der** Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften der Gemeinden und Landkreise:

Die Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften der Gemeinden und Landkreise hat aufgrund der inzwischen gesetzlich geregelten generellen Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften gemäß § 121 Abs. 4 NKomVG (vormals § 93 Abs. 2 und 3 NGO) und § 125 Abs. 3 NKomVG (vormals § 97 Abs. 3 NGO) keine Rechtswirkung mehr und ist aufzuheben.

Zu Artikel 5 Inkrafttreten:

Die Vorschrift bestimmt das Inkrafttreten. Der 01.01.2017 als Tag des Inkrafttretens wird in Übereinstimmung mit dem Inkrafttreten der aktuellen Änderungen im NKomVG festgelegt. Für einzelne Änderungsbestimmungen ist abweichend davon ein sofortiges Inkrafttreten bestimmt.